



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action



中德能源与能效合作

Energiepartnerschaft

DEUTSCHLAND - CHINA

Die Rolle des Energierechts in der deutschen Energiewende



IKEM

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Impressum

Der Report “Die Rolle des Energierechts in der deutschen Energiewende” gibt einen Überblick über das Energierecht in der EU und in Deutschland und wie es die deutsche Energiewende begleitet, ermöglicht und unterstützt. Der Report wurde im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Energiepartnerschaft zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China (NDRC) veröffentlicht. Als zentrale Dialogplattform zum Thema Energie zwischen den beiden Partnerländern, ist das Ziel der Energiepartnerschaft, die Energiewende beider Ländern zu unterstützen und voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert sie den Austausch von Erfahrungen, Best Practices und Wissen zur Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems. Dabei liegt der primäre Fokus auf der Steigerung von Energieeffizienz und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) setzt das Projekt im Auftrag des BMWK um.

Als deutsches Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die Bundesregierung bei der Verwirklichung ihrer Ziele in der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Veröffentlicht von:

Deutsch-Chinesische Energiepartnerschaft
Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)

Tayuan Diplomatic Office Building 1-15, 14 Liangmahe South
Street, Chaoyang District
100600 Beijing, P. R. China

c/o

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH
Torsten Fritsche
Köthener Str. 2
Berlin 10963

Projektleiterin:

Yuxia Yin
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH

Projektmanagement:

Hao Wang, Wenjin Liu
Deutsche Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Autoren:

Louis Johns
Dr. Simon Schäfer-Stradowsky
Prof. Dr. Michael Rodi
Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. (IKEM)

Layout:

Zhuochuang Co., Ltd

Bilder:

BMWK/Titelseite
s_Wind turbines; solar panels; mountains_ID_326698985/ P6
AdobeStock_173867563/ P13
AdobeStock_180746765/ 25

Danksagung:

Simon Göß

© Peking, Oktober 2023

Dieser Report ist in seiner Gesamtheit urheberrechtlich geschützt. Die enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zusammengestellt. Die Autoren gehen davon aus, dass die Informationen in diesem Bericht richtig, vollständig und aktuell sind, übernehmen jedoch keine Haftung für etwaige ausdrückliche oder stillschweigende Fehler. Die Verantwortung für den Inhalt der in dieser Publikation verlinkten externen Websites liegt immer bei den jeweiligen Herausgebern. Die Aussagen in diesem Dokument geben nicht unbedingt die Meinung des Auftraggebers wieder. Die GIZ übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben, ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungen und Tabellen	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Zusammenfassung	5
A. Grundlagen der Energiewirtschaft und des Energierechts	7
I. Die Rolle des Staates in Zeiten des Energie-Trilemmas.....	7
II. Energierecht in einem doppelt föderalen System (EU und Deutschland).....	8
III. Das Energierecht auf der Ebene der EU und seine Auswirkungen auf das deutsche Energierecht.....	10
IV. Die EU-Entflechtungsvorschriften als vorgelagerte Regulierung.....	11
V. Die Rolle des Wettbewerbsrechts im Rahmen des Energie-Trilemmas.....	12
VI. Marktakteure und energiewirtschaftliche Kennzahlen in Deutschland.....	12
B. Das Energierecht im Rahmen der Energiewende in Deutschland	14
I. Zentrale rechtliche Mechanismen zur Unterstützung der Energiewende.....	14
1. Rechtlicher Rahmen für die Energiewirtschaft und seine Bedeutung für die Energiewende.....	14
2. Das Recht der Erneuerbaren Energien.....	15
a. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	15
b. Regelungen zu Erneuerbaren Energien in anderen Gesetzen.....	16
3. Exkurs: Der deutsche Kohle- und Atomausstieg.....	17
4. Exkurs: Energiewendegesetz der Länder und Kommunen.....	17
II. Das Recht der Energieeffizienz in Deutschland.....	18
1. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.....	19
2. Gebäudeenergiegesetz.....	19
3. Weitere relevante Gesetze zur Energieeffizienz.....	20
III. Das Energierecht zur Unterstützung der Energiewende: Lehren, Erfahrungen und Ausblicke.....	20
1. Lehren und Erfahrungen.....	20
2. Ausblick: Integrierte Systemplanung.....	22
C. Annex: Gesetzesmatrizen und Fact Sheets	26
I. Gesetzesmatrizen.....	26
II. Fact Sheets.....	31
1. Strategie: Deutsches Energiekonzept 2010, Klimaschutzplan 2050 und Klimaschutzprogramm 2030.....	31
2. Strategie: Nationale Wasserstoffstrategie.....	31
3. Emissionshandelsgesetze.....	32
4. Energiewirtschaftsgesetz.....	33

5. Energiesicherungsgesetz.....	34
6. Erneuerbare-Energien-Gesetz	34
7. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.....	36
8. Gebäudeenergiegesetz	37
9. Energiedienstleistungsgesetz.....	37
10. Energieleitungsausbaugesetz	38
11. Klimaschutzgesetz.....	38
12. Kohleverstromungsbeendigungsgesetz.....	39
Endnoten	40

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1 - Zusammenspiel von EU- und deutscher Rechtsetzung.	8
Abbildung 2 - Zusammenhang von deutschen Strategien, Gesetzen und Verordnungen.	8
Abbildung 3 - Normenhierarchie.	9
Abbildung 4 - Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem.	26
Tabelle 1 - Relevante EU-Verordnungen mit thematischer Zuordnung.	27
Tabelle 2 - EU-Richtlinien und ihre Umsetzung in deutsches Recht.	28
Tabelle 3 - Relevante Bundesgesetze mit thematischer Zuordnung.	29
Tabelle 4 - Bundesgesetze mit ihren Verordnungen.	30

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AtG	Atomgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CO₂	Kohlenstoffdioxid
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDL-G	Energiedienstleistungsgesetz
EE	Erneuerbare Energien
EE-Anlage	Erneuerbare-Energien-Anlage
EED	EU-Energieeffizienzrichtlinie (Energy-Efficiency-Directive)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz
EffSTRA 2050	Energieeffizienzstrategie 2050
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnSiG	Energiesicherungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ESG	Energieeffizienzstrategie Gebäude
ESR	EU-Lastenteilungsverordnung (Effort-Sharing-Regulation)
EU	Europäische Union
EU ETS	EU Emissionshandelssystem
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
GEG	Gebäudeenergiegesetz

GW	Gigawatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H₂	Wasserstoff
HkNRG	Herkunftsnachweisregistergesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
KTFG	Klima- und Transformationsfondsgesetz
KUEBLL	Europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MWh	Megawattstunde
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz
NECP	Nationaler Energie- und Klimaplan
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
RED	EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable-Energy-Directive)
RL	Richtlinie (EU)
ROG	Raumordnungsgesetz
StromEinspG	Stromeinspeisungsgesetz
StromStG	Stromsteuergesetz
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
THG	Treibhausgas
TWh	Terrawattstunde
VO	Verordnung (EU)
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergie-Bedarfsflächen-Gesetz
WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz

Zusammenfassung

Dieser Report beschreibt die Rolle des Energierechtssystems in Deutschlands Energiewende und zeigt, dass das deutsche Energierecht eine katalytische Rolle bei der Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Verbesserung der Energieeffizienz gespielt hat. Das deutsche Energierecht ermöglicht den Akteuren am Energiemarkt durch Zielsetzung, unterstützende Politiken und Anreize eine aktive Rolle in der Energiewende einzunehmen. Die deutsche Regierung nutzt das Energierecht, um das Energie-Trilemma aus Sicherung der Energieversorgung, Erschwinglichkeit und Umweltverträglichkeit auszugleichen.

Der Bericht fasst die aus der deutschen Energiegesetzgebung gewonnenen Erkenntnisse zusammen:

- Die effektive Harmonisierung von Gesetzen und Vorschriften zwischen der EU, dem Bund und den deutschen Bundesländern ist unerlässlich.
- Langfristige Planung, Rechtssicherheit und klare Ziele sind Schlüsselemente des deutschen Energiesystems, um die Energiewende in Deutschland zu fördern. Dies ist ein wichtiger Faktor, um ein positives Investitionsklima mit Rechtsicherheit zu schaffen und Investitionen im Bereich der Energiewende anzureizen.
- Die Regulierung von wettbewerblichen Energiemärkten ist für die Energiewende gleichermaßen wichtig.
- Darüber hinaus sollten Gesetze, Vorschriften und Regeln so weit wie möglich vereinfacht werden, um komplizierte Prozesse und Bürokratie zu vermeiden.

Der Report ist in drei Teile unterteilt. Der **erste Teil** führt grundlegende Informationen und Hintergrundwissen zur deutschen Energiewirtschaft und zum deutschen (Energie) Rechtssystem ein. Er beschreibt die Beziehung zwischen den drei Ebenen rechtlicher Rahmenbedingungen und Gesetzgebung - der EU, der deutschen Bundesregierung und den deutschen Bundesländern. Grundsätzlich hat EU-Recht Vorrang vor deutschem Recht, und deutsche Bundesgesetze haben Vorrang vor den Gesetzen der Bundesländer. Auf EU-Ebene gibt es Verordnungen (die direkt auf alle EU-Mitgliedstaaten anwendbar sind) und Richtlinien (die Anforderungen enthalten, die Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umsetzen müssen). Auf Bundesebene regeln Gesetze grundlegende Aspekte des entsprechenden Themas,

während Bundesverordnungen Einzelheiten zur Umsetzung enthalten. Die Struktur auf Landesebene entspricht der auf Bundesebene, wobei Bundesgesetze grundsätzlich Vorrang vor Landesverordnungen haben.

Der **zweite Teil** untersucht die Rolle der Gesetze zur Energie und Energieeffizienz in der deutschen Energiewende. Deutsche Energie- und Energieeffizienzgesetze fördern die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz, beides Prioritäten für Deutschlands Energiewende. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt den Energiesektor an sich und seine Entflechtung für einen wettbewerbsfähigen Energiemarkt, während das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine starke Unterstützung für die Entwicklung erneuerbarer Energie im Stromsektor in Deutschland bietet. Aus Sicht der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Wärmesektor werden das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und andere Gesetze wie das Gesetz über energieverbrauchsrelevante Produkte (EVPG), das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) und die EU-Energiekennzeichnung diskutiert.

Der **dritte Teil** des Reports beschreibt in kurzen Fact Sheets die Strategien und die wichtigsten Energiegesetze und dient den Lesenden als Referenz, um ein tieferes Verständnis der deutschen Energiegesetze aufzubauen.

Die Energiewende in Deutschland ist ein langer und komplexer Prozess, bei dem die rechtlichen Ziele und Anreizpolitiken auf EU- und deutscher nationaler Ebene kontinuierlich an neue Herausforderungen und Situationen angepasst werden müssen. Gesetzgebungen zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien und zur Förderung von Energieeinsparungen sind gleichermaßen wichtig für die Verwirklichung der Ziele der Energiewende.



Grundlagen der Energiewirtschaft und des Energirechts



A Grundlagen der Energiewirtschaft und des Energierechts

Um den Einfluss des deutschen Energierechts auf die Energiewende zu verstehen, muss zuerst die Energieversorgung in Deutschland in ihren Grundzügen verstanden werden. In diesem Kapitel werden die Fragen beantwortet, wie die Energieversorgung praktisch umgesetzt wird, welche regulatorischen Quellen einen Einfluss auf sie haben und welchen grundlegenden Prinzipien sie unterliegt.

I. Die Rolle des Staates in Zeiten des Energie-Trilemmas

Die Rolle des Staates in der Energiewirtschaft hat sich von der direkten Verantwortung für die Erfüllung der Energieversorgung zu einer Einflussnahme auf private und öffentliche Akteure gewandelt, die nun die Energieversorgung übernehmen. Der Staat gibt durch Gesetze die Bedingungen und Ziele vor, unter welchen die Energieversorgung erfüllt werden muss.

Aus den 1930ern stammt die Vorstellung der staatlichen Zuständigkeit für die Daseinsvorsorge seiner Bürger. Damals und auch noch in folgenden Jahrzehnten hat der Staat die Energieversorgung mehr oder weniger vollständig eigenhändig übernommen. Die Energieversorgung erfolgte in diesem Modell dezentral über kommunale Stadtwerke mit garantierten Versorgungsgebieten und unterlag dem Ziel, die Energieversorgung „so sicher und billig wie möglich zu gestalten“ (Präambel des ersten deutschen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von 1935). Darauf folgte ab den 1980er Jahren eine Privatisierung, durch die der Staat als alleiniger Akteur aus der Energieversorgung verdrängt und von Teilen der Aufgabenerfüllung entlastet wurde. Die Privatisierungswelle der 1980er Jahre, die neben der Energieversorgung auch zur Privatisierung der Telekommunikation und Eisenbahn führte, fußte auf der Vorstellung, dass sich auf einem freien Markt die beste und preiseffizienteste Lösung durchsetzen würde. Nachdem die Privatisierung in einigen europäischen Staaten Probleme geschaffen hatte, wie den Verfall von Infrastruktur und steigende Preise für die Endkunden, übernahm der Staat durch verstärkte Regulierung wieder die Verantwortung für die Sicherstellung der Energieversorgung durch private Akteure.

Zur Energiesicherheit und Kosteneffizienz der Energieversorgung sind seitdem jedoch weitere Ziele, wie die Ressourcenschonung und der Klimaschutz, hinzugekommen. Daraus ergibt sich das sogenannte

Energie-Trilemma, das darin besteht, ein Optimum aus den drei Aspekten Energiesicherheit, Kosten und Nachhaltigkeit zu finden.¹ Es handelt sich um ein Trilemma, weil viele Maßnahmen, die einem der Aspekte zugutekommen, für einen anderen Aspekt kontraproduktiv sein können. Zum Beispiel sind fossile Brennstoffe aufgrund ihrer gleichbleibenden Erzeugungsleistung sehr gut für die Sicherheit der Energieversorgung (solange inländische Rohstoffe verfügbar oder Importe gesichert sind), aber aufgrund ihrer hohen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) schlecht für die Umwelt. Es muss daher ein ausgewogenes Gleichgewicht gefunden werden. Somit trägt der Staat nun eine erweiterte Verantwortung für die Sicherstellung der Energieversorgung unter Berücksichtigung dieser weitergehenden Ziele. Die Erreichung der Ziele der Energiewirtschaft stellt der Staat mittels Regulierung und Gesetzen sicher. So definieren Gesetze wie das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) oder das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu Beginn ihre jeweiligen gesetzesspezifischen Ziele. Im EnWG ist das Ziel laut § 1 Abs. 2 EnWG der wirksame und unverfälschte Wettbewerb und die Sicherung des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, während § 1 Abs. 1 EEG die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung als Ziel definiert.

II. Energierecht in einem doppelt föderalen System (EU und Deutschland)

Das Energierecht in Deutschland stammt aus verschiedenen Quellen: der EU, Deutschland auf Bundesebene und Deutschland auf Länderebene. Wenn ein Gesetz auf einer höheren Hierarchieebene existiert, hat dieses Gesetz Vorrang und die Materie kann auf einer niedrigeren Ebene nicht anders geregelt werden.

Auch wenn die EU kein Staat, sondern ein supranationales Gebilde ist, kann sie in mancher Hinsicht wie ein Staat handeln und Gesetze erlassen, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind.² Gesetze sind Regelungen, die vom Parlament erlassen werden und für alle gleichermaßen gelten. Sie haben dadurch eine hohe demokratische Legitimation und können die Rechte von Unternehmen oder Bürgern beschränken. In den Bereichen, in denen die EU eigene Gesetze erlassen darf, hat EU-Recht Vorrang vor nationalem Recht. Diese Bereiche sind in den EU-Verträgen von den Mitgliedstaaten festgelegt worden und werden durch das in Art. 4 Abs. 1, 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgeschriebene Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung abgegrenzt. Das ranghöchste Energierecht liegt also auf der Ebene der EU. Sie kann zwei Arten von Gesetzen erlassen.

EU-Verordnungen (VO, englisch: Regulations) gelten direkt in den Mitgliedsstaaten, während die EU bei Richtlinien (RL, englisch: Directives) Rechtsvorgaben macht oder Ziele setzt, die die Mitgliedsstaaten innerhalb gewisser Zeit in nationales Recht umsetzen müssen.³ Dies geschieht üblicherweise, indem die EU eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten nationale Gesetze erlassen müssen, die den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprechen (siehe Abbildung 1). Auf Grundlage einer RL beginnt der nationale Gesetzgebungsprozess. Sollte ein Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht umsetzen, kann die Richtlinie unter Umständen unmittelbare Geltung entfalten oder andernfalls kann ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen den Mitgliedstaat angestrengt werden.

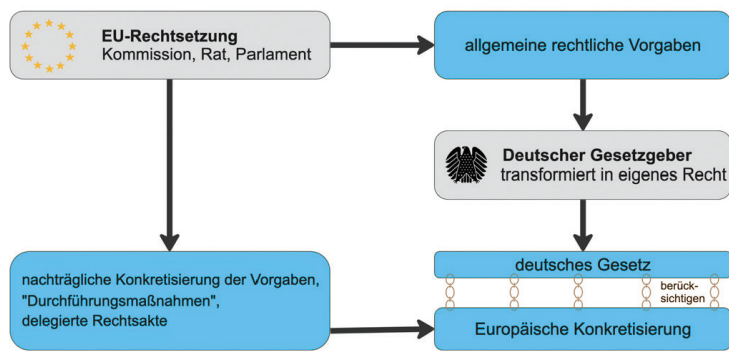


Abbildung 1 - Zusammenspiel von EU- und deutscher Rechtsetzung. Eigene Darstellung.

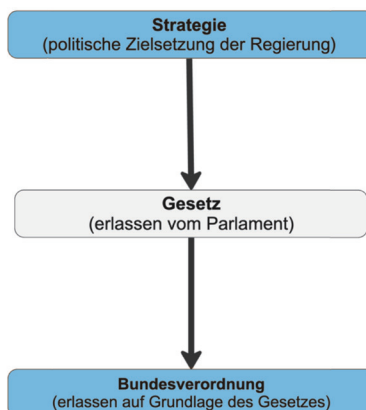


Abbildung 2 - Zusammenhang von deutschen Strategien, Gesetzen und Verordnungen. Eigene Darstellung.

Auf deutscher Ebene kann grundsätzlich zwischen höherrangigem und niederrangigem Recht unterschieden werden. Das höchste deutsche Recht kommt vom „Bund“ und seiner Verfassung, dem Grundgesetz. Das Grundgesetz gibt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Energie(wirtschafts)recht. Viele der auf Bundesebene erlassenen Energiegesetze, wie das EEG oder das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind teilweise aufgrund von EU-Richtlinien entstanden bzw. inzwischen stark von diesen beeinflusst. Daneben gibt es aber auch originär deutsche Energiegesetze, wie das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) oder das EnWG.

Auf Bundesebene existieren neben den Gesetzen noch Bundesverordnungen, die die Gesetze weiter konkretisieren (siehe Abbildung 2). Auf Grundlage des EnWG existieren beispielsweise fast zwanzig konkretisierende Verordnungen. Bundesverordnungen sind hierarchisch unter Bundesgesetzen angesiedelt (siehe Abbildung 3). Sie werden nicht vom Parlament, sondern von der Exekutive, also der Bundesregierung oder den Bundesministerien, erlassen, die dazu durch ein Gesetz ermächtigt werden müssen.⁴ Dadurch, dass sie eine geringere demokratische Legitimation besitzen, haben sie einen beschränkteren Regelungsgehalt. Das Gesetz, das zum Erlass von Verordnungen ermächtigt, muss bereits einen inhaltlichen

Rahmen vorgeben, den die Verordnungen einhalten müssen. Verordnungen regeln, wie Gesetze umgesetzt werden sollen und sind in ihrer Ausführung technischer, detaillierter und konkreter. Es ist nicht notwendig, derartige Details im parlamentarischen Verfahren, das langsamer ist als der Erlass einer Verordnung, zu beschließen. Darunter angesiedelt und als „untergesetzliches Regelwerk“ benannt sind Verwaltungsvorschriften. Diese regeln, hierarchisch von oben nach unten, bestimmte Tätigkeiten innerhalb einer Behörde, zum Beispiel wie sich eine Behörde in einer bestimmten Situation zu verhalten hat oder wie genau ein Gesetz oder Verfahren von ihr durchgeführt werden soll. Verwaltungsvorschriften sind reines Innenrecht, entfalten ihre Wirkung also grundsätzlich nur innerhalb der Behörde.

Die Bundesländer können daneben nur insoweit selbst energierechtliche Normen erlassen, als der Bund ihnen dazu einen Spielraum gibt. Sie gestalten das Energierecht vor allem durch den Vollzug und die Organisation von Behörden, wie z.B. den Landesnetzagenturen, die Aufsichtsfunktionen über die Energiewirtschaft übernehmen.

Abseits vom Recht gibt es Strategien, die von der Bundesregierung erarbeitet werden und eine politische Zielrichtung vorgeben. Die Umsetzung von Strategien erfolgt anschließend unter anderem durch Gesetze.



Abbildung 3 – Normenhierarchie. Eigene Darstellung.

III. Das Energierecht auf der Ebene der EU und seine Auswirkungen auf das deutsche Energierecht

Die EU hat von den Mitgliedstaaten teilweise die Kompetenz übertragen bekommen, im Energiebereich Gesetze in Form von EU-Verordnungen und -Richtlinien zu erlassen. Über die Zeit hat sich die EU in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Einklang mit den internationalen Klimavereinbarungen immer ambitioniertere Klimaziele gesetzt. Um diese Ziele zu erreichen, nutzt die EU Maßnahmenpakete, die aus politischen Maßnahmen und Legislativvorschlägen bestehen und schrittweise die Kompetenzen der EU zur Klimaschutzgesetzgebung ausweiten. Diese Maßnahmenpakete formen zunehmend das Energierecht der Mitgliedstaaten und haben damit auch einen großen Einfluss auf die Energiewende in Deutschland.

Die Rechtsetzungskompetenz der EU für den Energiebereich ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 lit i) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).⁵ Die Energiepolitik der EU wird in Art. 194 AEUV konkretisiert und umfasst einen funktionierenden Energiemarkt, Versorgungssicherheit, Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen sowie die Interkonnektion der Energienetze. Nicht umfasst ist dagegen die Bestimmung der konkreten Energieerzeugung, also wann und wo zum Beispiel wie viele PV-Anlagen errichtet werden; das bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die EU-Kommission kündigte im Jahr 2019 das „Mann auf dem Mond“ Projekt an: den europäischen Green Deal. Bis 2050 soll die EU das Ziel der Klimaneutralität erreichen. Auf dem Weg dahin soll bis 2030 eine Reduktion der THG-Emissionen um 55 % im Vergleich zu 1990 erreicht werden. Ambitionierten Energie- und Klimaziele führten zu einer Reihe von Maßnahmenpaketen der EU. Solche Maßnahmenpakete enthalten politische Maßnahmen und Legislativvorschläge, also EU-Verordnungen und Richtlinien, die in den Mitgliedstaaten gelten oder von diesen in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dadurch entsteht ein großer Einfluss von EU-Recht auf das deutsche Energierecht und die deutsche Energiewende.

Zu nennen ist hier das Maßnahmenpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ aus dem Jahr 2015, das eine sichere, nachhaltige, wettbewerbsfähige und erschwingliche Energieversorgung zum Ziel hat. Dieses Paket beinhaltet acht Legislativvorschläge, vier Verordnungen und vier Richtlinien, um die Ziele zu erreichen. Darunter ist zum Beispiel die Richtlinie (EU) 2018/2002 (Energie-Effizienz-Richtlinie, EED), deren Vorgaben unter anderem im GEG in deutsches Recht umgesetzt wurden. Darüber hinaus hat die Kommission im Jahr 2021 das Maßnahmenpaket „Fit for 55“ veröffentlicht, in welchem sie die Überarbeitung

und Aktualisierung aller klimaschutzrelevanten EU-Rechtsvorschriften zur Erreichung der politischen Ziele des Green Deals vorschlägt. So soll der Zielanteil der erneuerbaren Energieerzeugung im Jahr 2030 in der EU von bisher 32 % auf 40 % erhöht werden. Im Zuge des REPowerEU Plans zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien (EE) und der Abkehr von fossilen Energieimporten aus Russland wurde dieses Ziel auf 45 % angehoben. Das Programm baut außerdem auf Energieeinsparungen. REPowerEU enthält zudem Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und Diversifizierung der Energiequellen.⁶

Besonders hoch ist der Einfluss des EU Rechts auf Deutschland außerdem im Bereich der Energiemärkte.

Dies liegt an der großen Zahl direkt geltender EU-Regelungen. Ein großer Teil davon sind die unter A.IV näher beschriebenen EU-Entflechtungsvorschriften. Daneben nimmt die EU großen Einfluss auf staatliche Subventionen im Zusammenhang mit dem Beihilferecht. So müssen sich alle staatlichen Subventionen Deutschlands nach den europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) richten. Diese geben beispielsweise vor, dass Subventionen für bestimmte Stromerzeuger nur noch über Ausschreibungen bestimmt und vergeben werden dürfen. Daneben existieren starke Vorgaben zu Verbraucher*innenschutzrechten, der Stromlieferung und den Strombörsen.

Das Energierecht in Deutschland besteht also zunehmend aus Vorgaben der EU. Dort, wo die EU keine Regelungen getroffen hat und keine Kompetenz nach den EU-Verträgen innehat, kann Deutschland eigenes Recht erlassen.

IV. Die EU-Entflechtungsvorschriften als vorgelagerte Regulierung

Die energiewirtschaftliche Entflechtung soll einen Beitrag dazu liefern, dass ein fairer Wettbewerb zwischen den großen und den kleinen Marktteilnehmern entsteht. Sie ist die staatliche Vorgabe an die Energieversorgungsunternehmen, einzelne Geschäftsbereiche nach bestimmten wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu trennen. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne Marktteilnehmer zu groß werden und ihre Stellung in der Wertschöpfungskette zu ihrem Vorteil nutzen.

Die Energiewirtschaft ist die Energieversorgung von Verbraucher*innen durch Versorgungsunternehmen und berücksichtigt die folgenden Aspekte: Beschaffung der Energieträger, Energieerzeugung, Energiehandel, Energietransport und Energievertrieb. Historisch gesehen waren Beschaffung und Erzeugung die wichtigsten Faktoren, da die Energieversorgung durch den Staat durchgeführt wurde. Viel und günstige Energie bedeutete Wirtschaftswachstum. Die Liberalisierung des Energiemarktes hatte zur Folge, dass nicht mehr allein der Staat für die Energieversorgung zuständig war, sondern sie für private und teil-öffentliche Akteure geöffnet wurde. Durch die Liberalisierung hat sich die Bedeutung des Energiehandels vergrößert, da sich ein kompetitiver Markt gebildet hat. Die Ziele der Liberalisierung waren eine Preissenkung durch fairen Wettbewerb zu erreichen, die Monopolstellung der großen Energieunternehmen aufzubrechen und die Modernisierung der Branche voranzubringen.⁷ Dieser Übergang gestaltete sich zu Beginn schwierig, da die aus den staatlichen Strukturen entstandenen großen Energieunternehmen einen Vorteil gegenüber den neuen Marktteilnehmern hatten. Daher wurde die Entflechtung eingeführt.

Die Entflechtung soll einen Beitrag dazu leisten, dass ein fairer Wettbewerb zwischen den großen und den kleinen Marktteilnehmern entsteht. Dies ist notwendig, da einige Aspekte des Energiemarktes einem natürlichen Monopol unterliegen. So würde es keinen Sinn ergeben zwei Stromnetze nebeneinander zu betreiben. Ist also ein Unternehmen Netzbetreiber und liefert gleichzeitig Strom an Endkunden, kann es den eigenen Strom kostenlos durch das Netz leiten und von anderen Stromlieferanten dafür Geld verlangen und sich selbst so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Außerdem wirkt die Entflechtung der Monopolstellung der alten Energieunternehmen („Energieriesen“) entgegen, die früher von der Stromerzeugung bis zur Endkundenbelieferung alle Aspekte der Energiewirtschaft abgedeckt haben und sich deshalb aufgrund ihrer bereits vorhandenen Infrastruktur und des

vorhandenen Wissens über das Verbraucher*innenverhalten einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten. Die Entflechtung wirkt dem nun entgegen, indem sie Vorgaben dazu trifft, dass verschiedene Geschäftsbereiche eines Unternehmens, z.B. Netzbetrieb und Stromvertrieb, unabhängig voneinander organisiert werden müssen.

Durch diese Trennung der Geschäftsbereiche entsteht mehr Transparenz, z.B. bezüglich der Preisbildung.

Die Entflechtung (der Energiewirtschaft) ist also die staatliche Vorgabe an die Energieversorgungsunternehmen, den Energievertrieb (also die rechtlichen Leistungsbeziehungen zu Endkunden) vom Betrieb der Energienetze (oder Speicher) nach bestimmten wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu trennen. Es handelt sich dabei nicht um eine Sanktionsmaßnahme oder einen im Einzelfall angewandten Zwang, sondern um ein allgemeines energiewirtschaftliches Regulierungsprinzip und eine Vorgabe der EU. Als energiewirtschaftliche Entflechtung werden alle Anforderungen an vertikal integrierte Energieversorger bezeichnet, ihren Netz- und/oder Speicherbereich rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich von den anderen Geschäftsbereichen zu trennen.

Die Entflechtung ist der eigentlichen detaillierten Regulierung der Energiewirtschaft vorgelagert, einzelfallunabhängig und auf Dauer angelegt. Als Grundrechtseingriff unterliegt sie daher einer noch höheren Rechtfertigung als die übrige Regulierung. Die Entflechtung in der Energiewirtschaft wurde in der EU in mehreren Schritten durch die Energiepakete seit 1996 vorangetrieben.⁸

Zur Umsetzung dieser EU-Vorgaben existieren im deutschen Recht Regelungen zur Entflechtung beispielsweise in den §§ 6ff. EnWG.

V. Die Rolle des Wettbewerbsrechts im Rahmen des Energie-Trilemmas

Das Wettbewerbsrecht dient der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs bei der Energieversorgung zwischen den privaten Akteuren. Es greift regulatorisch in den freien Markt ein und versucht durch Vorgaben und Kontrollen zu verhindern, dass einzelne Marktteilnehmer den Wettbewerb verzerren, indem sie zu groß und marktmächtig werden.

Für den Staat ist es am günstigsten, wenn die Energieversorgung von privaten Akteuren durchgeführt wird, die selbst damit Geld verdienen wollen und gleichzeitig miteinander im Wettbewerb stehen. Der Staat muss jedoch weiterhin darauf achten, dass die Energieversorgung den von ihm gesetzten Zielen entspricht. Daher muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen der Erfüllung staatlicher Ziele, also der Energiesicherheit, Erschwinglichkeit und Umweltverträglichkeit und der Achtung der Freiheit der Marktkräfte. Für den Staat bedeutet dies, die Kräfte des Wettbewerbs wirken zu lassen, damit sich der preisgünstigste Anbieter durchsetzt oder Innovationen befördert werden. Ein unregulierter Markt kann aber zu Problemen wie Monopolen oder Preisabsprachen führen, da dies für die Marktteilnehmer vorteilhafte Positionen sein können. Je mehr also das Verhalten privater Wirtschaftsakteure die

Ziele des Staates gefährdet, desto stärker kann und sollte der Staat in den Wettbewerb eingreifen. Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Missbrauch dient das Kartellrecht. Instrumente, die der Staat verwendet sind z.B. Verbote wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 GWB),⁹ eine eigene Aufsichtsbehörde (Bundeskartellamt) oder die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen. Obwohl das Wettbewerbsrecht selbst kein Instrument der Energiewende ist, wird dieser in der EU und Deutschland gewählte Ansatz der starken Regulierung des Wettbewerbs dazu benutzt, den Energiemarkt in Richtung der Energiewende zu entwickeln. Auch Ausschreibungen und Auktionen für EE oder für die Bereitstellung von Regelenergie haben das Ziel, die Kosten für die Endverbraucher*innen zu senken, die Energiewende voranzubringen und das Netz stabil zu halten.

VI. Marktakteure und energiewirtschaftliche Kennzahlen in Deutschland

Der Energiesektor hat sich in den letzten 25 Jahren von einem monopolistisch geprägten zu einem sehr komplexen Sektor mit Hunderten oder gar Tausenden von privaten und öffentlichen Akteuren in unterschiedlichen Funktionen entwickelt. Diesen Sektor von Erzeugern über Netzbetreiber bis hin zu vollständigen Energieversorgern muss der Staat mit seinen Gesetzen lenken und regulieren.

Vor der Liberalisierung und Entflechtung des Energiemarktes herrschte ein faktisches Monopol des Staates durch die regionalen Versorger. Durch die Liberalisierung, welche im Jahr 1996 startete, wuchs der Markt schnell und schuf einen starken Wettbewerb. Dies zeigt sich bei einem Blick auf die Akteurslandschaft des deutschen Energiesektors. Es wird deutlich, in welchen Bereichen der Markt zu einem natürlichen Monopol neigt oder wo ein starker Wettbewerb stattfindet.

Im Bereich der Stromnetze gibt es in Deutschland 4 Übertragungsnetzbetreiber. Die Ebene der Verteilnetzbetreiber ist mit 896 Akteuren deutlich diversifizierter.

Daneben existieren auf dem deutschen Energiemarkt derzeit etwa 1.143 Stromerzeuger. Allerdings wurden 65,3 % der Energieerzeugung durch die größten fünf Stromerzeuger EnBW, LEAG, E.ON, RWE und Vattenfall geleistet.¹⁰ Weiterhin agieren 1.277 Stromhändler und 1.364 Stromlieferanten auf

dem Strommarkt. Zudem gibt es 137 Stromspeicherbetreiber, die Speicher mit einer Kapazität von über 1 MWh betreiben.

Im Jahr 2022 machten erneuerbare Energieträger in Deutschland 44 % des erzeugten Stroms aus. Im ersten Halbjahr 2023 wurden schon 52 % des Bruttostromverbrauchs durch EE gedeckt.¹¹ Der Anteil EE am Bruttoendenergieverbrauch liegt derzeit bei etwa 20 %.¹² Die Energiewende im Stromsektor ist also schon weit vorangeschritten, es liegt in den anderen Sektoren aber auch noch ein langer Weg vor ihr.¹³

Im Gassektor agieren 16 Transportnetzbetreiber und 703 Gasnetzbetreiber. Es gibt in Deutschland lediglich 7 Erdgasfördergesellschaften, da 94,8 % des Erdgases importiert werden.¹⁴ Entlang der Marktkette agieren 564 Gashändler und 1.051 Gaslieferanten. Schließlich existieren in Deutschland 31 Gasspeicherbetreiber.¹⁵



Das Energierecht im Rahmen der Energiewende in Deutschland



B Das Energierecht im Rahmen der Energiewende in Deutschland

Das Energierecht in Deutschland wird maßgeblich durch die Energiepolitik und das Energierecht der EU geprägt. Derzeit bestimmt dabei das Ziel der THG-Neutralität bis 2045 die politische Debatte. Allerdings bleiben die Verbraucher*innenpreise und die Versorgungssicherheit gerade in Krisenzeiten wichtige Themen.

Zur Erreichung der THG-Neutralität werden verschiedene Maßnahmen parallel verfolgt, deren Zielsetzungen zuletzt durch das EU-Maßnahmenpaket “Fit for 55”¹⁶ verschärft wurden.¹⁷ Entscheidend sind die drei übergeordneten Ziele: Senkung der THG-Emissionen, Ausbau von EE und Steigerung der Energieeffizienz. Diese Ziele lassen sich nicht komplett separat voneinander betrachten. So führt der Ausbau von EE oder die Steigerung der Energieeffizienz unweigerlich auch zur Einsparung von THG-Emissionen, da Energie aktuell noch primär aus fossilen Energieträgern gewonnen wird. Zudem dienen alle drei Säulen dem Ziel der Klimaneutralität. Die Unterteilung ist dennoch sinnvoll, da von den drei Säulen auch jeweils unterschiedliche Handlungsfelder und Umsetzungsmaßnahmen angesprochen werden.

In Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 (auch EU-Klimagesetz genannt) ist das Ziel der **Minderung der THG-Emissionen** bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 festgeschrieben. Dieses Ziel soll durch den europäischen Emissionshandel (EU ETS) (ETS 1, siehe Kapitel C.II.3) erreicht werden, der die Sektoren Energie- und Wärme- bzw. Kälteerzeugung, energieintensive Industrieanlagen, Flugverkehr und Schifffahrt umfasst. Ab 2027 soll ein weiterer Emissionshandel (EU ETS 2) für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr und weitere Sektoren gelten. Ergänzt wird der Emissionshandel durch die Verordnung (EU) 2018/842 (Lastenteilungsverordnung, engl. Effort-Sharing-Regulation, ESR), die dort wo der EU ETS noch nicht gilt, also insbesondere noch in den Bereichen Gebäude, Straßenverkehr, Landwirtschaft, kleine Industrieanlagen sowie Abfallwirtschaft für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Minderungsziele definiert. In Deutschland existiert dazu das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), welches die Umsetzung des EU-Emissionshandels in Deutschland regelt. Das TEHG spielt damit eine wichtige Rolle im Rahmen der Emissionssenkung, ist jedoch nicht Teil des engeren Energierechts.

Die **Steigerung der Energieeffizienz** lässt sich unterteilen in Maßnahmen zur Senkung des Primär- und des Endenergieverbrauchs. Im Rahmen des “Fit for 55” Maßnahmenpakets wurde in die neue Fassung der EED von 2023 eine Senkung des Endenergieverbrauchs um 38 % bis 2030 und des Primärenergieverbrauchs um 40 % bis 2030 aufgenommen (Art. 4 Abs. 1, 22., 24. Erwgr Pr EED-III-T). Die EED verpflichtet die Mitgliedsstaaten, erreichbare nationale Energieeffizienzziele festzulegen. Diese können sich wahlweise auf den Primär- oder Endenergieverbrauch, auf Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität beziehen. Neben der EED und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten gibt es drei weitere Maßnahmenpakete der EU zur Energieeffizienz: „Ökodesign“, Energiekennzeichnung und Energieeffizienz von Gebäuden. Deren Umsetzung ist jeweils in einer eigenen Richtlinie geregelt. Das Recht der Energieeffizienz wird unter B.II genauer beschrieben. In Deutschland existieren auf dieser Grundlage das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G).

Im Hinblick auf die **Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien** wurde das bisherige EU-Ziel von 32 % bis 2030 nun im Rahmen des “Fit for 55” Pakets auf 45 % angehoben (Art. 3 Abs. 1 RED-III-T). Dieses Ziel soll durch jährliche verbindliche Ausbauziele erreicht werden. Daneben werden Genehmigungsverfahren vereinfacht, indem die Mitgliedstaaten für den Ausbau von EE-Anlagen und des Stromnetzes “Beschleunigungs- und Vorranggebiete” ausweisen, in denen beschleunigte Verfahren stattfinden können. Der Ausbau wird außerdem als “überwiegendes öffentliches Interesse” anerkannt, wodurch EE-Anlagen in der Flächenplanung größeres Gewicht zukommt. Im Bereich des Ausbaus von EE wurden die EU-Vorgaben in Deutschland vor allem im EEG und im Windenergie-auf-See (WindSeeG) umgesetzt.

I. Zentrale rechtliche Mechanismen zur Unterstützung der Energiewende

In diesem Kapitel werden die wichtigsten rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Energiewende beschrieben. Die Mechanismen werden überwiegend durch das EnWG und durch das EEG geregelt. In den folgenden Unterkapiteln wird darauf eingegangen, warum diese Regelungen wichtig sind, wo genau sie stehen und wie sie funktionieren.

1. Rechtlicher Rahmen für die Energiewirtschaft und seine Bedeutung für die Energiewende

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definiert bestimmte Zielsetzungen, deren Erfüllung den Energieversorgern obliegt. Es regelt, neben der Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, den Betrieb der Strom- und Gasnetze, Zugang und Anschluss an diese Netze, die Energielieferung an die Verbraucher*innen und die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung. Die Kontrolle obliegt der Bundesnetzagentur und den untergeordneten Landesregulierungsbehörden.

Das EnWG stammt von 1935 und diente ursprünglich der staatlichen Einflussnahme auf die leitungsgewundene Stromversorgung. Eine Wende im EnWG markiert die Novelle von 1998. Bis dahin prägten die Herausbildung großer vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, legale Gebietsabsprachen, langjährige Konzessionen und Kundenverträge sowie wenig staatliche Aufsicht die Energiewirtschaft.

1998 folgte die **Liberalisierung des Energiemarktes** durch Regelung der EU (Im Rahmen des ersten EU-Legislativpaket, das aus der Richtlinie 96/92/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) und der Richtlinie 98/30/EG (Gasrichtlinie) bestand), wodurch ein freier Wettbewerb auf Ebene der Stromerzeuger, der Stromhändler und der Stromlieferanten entstehen sollte. Dazu wurde die Netznutzung für alle Akteure zu gleichen Bedingungen geschaffen, denn nur dadurch kann ein freier Wettbewerb zwischen Erzeugern und Lieferanten entstehen. An den Stellen, an denen der Markt zu einem natürlichen Monopol neigt, also z.B. dem Netzbetrieb, sollte durch befristete Verträge ein Wettbewerb um das Monopol, also um die Netze, angeregt werden. Damit sollten die großen Unternehmen, die historisch gewachsen auch die Netzbetreiber waren, diese Marktposition nicht unbegrenzt beibehalten können. Und schließlich sollte staatliche Regulierung als ultima ratio

eingreifen und die vom Wettbewerb erhofften Effekte wie Preissenkung oder Effizienzsteigerung, hervorrufen, wenn sich von selbst kein Wettbewerb einstellte. Hier trat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dessen Anwendungsbereich nun auf die Energiewirtschaft ausgeweitet wurde, neben das EnWG: Die Energiewirtschaft unterlag nun der Kartellaufsicht durch das Bundeskartellamt. Das GWB dient der Erhaltung eines funktionierenden Marktes und der Bekämpfung von Machtmissbrauch durch einzelne Marktteilnehmer.

Zudem wurde die bereits beschriebene **Entflechtung** festgeschrieben. Die Entflechtungsregeln sollen wettbewerbsgefährdendem Verhalten, etwa durch interne Quersubventionen zwischen Netzbetrieb, Erzeugung und Vertrieb, unternehmensinternem Informationsaustausch und Verhaltensabsprachen oder der Bevorzugung von Unternehmen aus dem eigenen Unternehmensverbund und damit gleichzeitig der Benachteiligung unternehmensfremder Mitbewerber, vorbeugen.¹⁸ Die Entflechtung wurde im Verlauf der Novellierungen des EnWG immer weiter ausgestaltet und ausgeweitet.

Zentral war außerdem das neue, für alle Akteure **gleichberechtigte Recht auf Netzzugang**, wodurch überhaupt erst diese neuen Akteure an den Markt kommen konnten, und ein Wettbewerb geschaffen werden konnte. Zu Beginn galt das Prinzip des verhandelten Netzzugangs, was jedoch den großen Energieunternehmen ihre starke Verhandlungsposition erhielt und die Liberalisierung stark verlangsamte. Der staatlich regulierte Netzzugang wurde daraufhin in der EnWG-Novelle von 2005 erstmals festgeschrieben.¹⁹

Daneben wurde eine **staatliche Regulierungsbehörde** eingeführt, die die Netzbetreiber überwachen sollte, die Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Behörde sorgt für einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Versorgungsnetzen. Außerdem ist sie für die Kontrolle und die Genehmigung der Netznutzungsentgelte verantwortlich, um Missbrauchsmöglichkeiten durch die Netzbetreiber vorzubeugen.²⁰

Seit 2011 hat das EnWG einen stärkeren Fokus auf den Klimaschutz und die Energiewende. § 1 EnWG gibt bestimmte Ziele für den Bereich der Energieversorgung vor. Diese beinhalten inzwischen neben der Sicherheit, Bezahlbarkeit, Verbraucher*innenfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung auch die Aspekte der Umweltverträglichkeit bzw. THG-Neutralität.²¹ Der Gesetzgeber schreibt zudem vor, dass die Versorgung zunehmend durch EE erfolgen soll. Daneben soll ein beschleunigter Ausbau des Stromnetzes stattfinden, um regional erzeugten Strom aus EE in die Industrie- und Verbrauchszentren transportieren zu können. Diese beiden Maßnahmen sind mit Blick auf die Energiewende unabdingbar. Das Besondere am EnWG ist jedoch, dass hier die Energieversorger selbst verpflichtet sind, die Ziele des Gesetzes ohne Ausnahme und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Stellung in der Energieversorgung zu erfüllen.²²

Daneben enthält das EnWG eine Reihe von Vorschriften, die der **Gewährleistung der Versorgungssicherheit** dienen, welche durch die Energiewende und die volatile erneuerbare Stromerzeugung vor neuen Herausforderungen steht.

In diesem Bereich ergibt sich eine Verbindung zwischen EnWG und EEG. So regelt das EnWG den Netzausbau und das Einspeisemanagement, also beispielsweise wie vorgegangen wird, wenn zu viel Strom für das Stromnetz produziert wird. An dieser Stelle greift das EEG und regelt, dass Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren immer erst nach den fossilen Anlagen abgeschaltet werden dürfen.

Eine weitere Verbindung zwischen dem EnWG und dem EEG besteht, indem das EnWG regelt, dass Stromlieferanten mittels Stromkennzeichnungen die Herkunft des gelieferten Stroms und den Anteil der verschiedenen Energieträger offenlegen müssen (§ 42 EnWG). Dafür werden die Herkunftsnachweise nach dem EEG verwendet, die sich die Anlagenbetreiber vom Umweltbundesamt ausstellen lassen können (§ 79 EEG).

Das EnWG wird konkretisiert durch zahlreiche Verordnungen, z.B. bezüglich des Netzzugangs oder -entgeltes, oder der Strom- und Gasgrundversorgung. Die Verordnungen können von der Bundesregierung, den Bundesministern oder den Landesregierungen ohne Beteiligung des Parlaments erlassen werden, wenn sie dazu per Gesetz ermächtigt wurden.

2. Das Recht der Erneuerbaren Energien

Der Fokus der Regelung zur erneuerbaren Stromerzeugung ist die regulatorische und finanzielle Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Die dazugehörigen Gesetze und Verordnungen setzen regulatorische Anreize, die erneuerbaren Strom Zugang zu den Märkten und in eine gute wirtschaftliche Ausgangsposition bringen sollen.²³

a. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Grundkonzept des EEG ist es, privaten Investoren die nötige Planungs- und Investitionssicherheit für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus EE zu geben, um auf diese Weise mithilfe des privaten Sektors die EE deutlich auszubauen und so die in § 1 EEG verankerten Ziele der Steigerung des EE-Anteils an der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs zu erreichen.²⁴

Das EEG hat sich aus dem **Stromeinspeisungsgesetz** (StromEinspG) entwickelt, das 1991 in Kraft trat und als erstes Gesetz die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert hat. Im StromEinspG existierte zwar noch kein Fördermechanismus mit einer gesetzlichen Mindestvergütung für den EE-Strom, es wurde jedoch erstmals die Pflicht gesetzlich geregelt, den erneuerbar produzierten Strom abzunehmen und zu vergüten. Diese Mechanismen finden sich auch noch im EEG. Der Gesetzgeber sah eine gesetzliche Mindestvergütung jedoch nicht für notwendig an, die allgemeine Notwendigkeit, Strom zu beziehen, wurde als hinreichende Investitionsabsicherung gesehen. Dies wurde später mit dem EEG-Fördermechanismus geändert. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch der EE-Ausbau und die Energiewende noch keine politischen Ziele.

Das ursprüngliche EEG wurde im Jahr 2000 verabschiedet und führte erstmals den **EEG-Fördermechanismus** ein, der in seiner heutigen Form weiter unten im Detail beschrieben wird. Er beinhaltete bereits damals den garantierten Netzanschluss, der die Netzbetreiber verpflichtet EE-Anlagen vorrangig an das Netz anzuschließen. Hier greift der Staat zugunsten von EE-Anlagen in den Markt ein und schafft einen Anreiz dafür, eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom zu betreiben. Darüber hinaus wurde die Pflicht für Netzbetreiber eingeführt, den Strom aus EE vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Dies stellt einen staatlichen Eingriff in den Energiemarkt dar, indem die Nachfrage für erneuerbaren Strom künstlich

erhöht wird. Diese Pflichten galten gesetzlich festgeschrieben für 20 Jahre. Diese regulatorischen Privilegien gewährleisten, dass erneuerbarer Strom Vorrang vor etwa Kohlestrom oder Atomstrom hat, was das Risiko minimiert, dass volatile EE-Anlagen, die ihre Erzeugung nicht steuern können, ihren Strom nicht loswerden, wenn die Netze bereits durch fossil erzeugten Strom ausgelastet sind.

Die EEG-Novelle von 2009 fügte viele Detailregelungen hinzu. Außerdem wurde eine Erhöhung der Vergütung für Windenergieanlagen auf See und die Erneuerung von bestehenden EE-Anlagen geregelt.

Nach dem Beschluss des Energiekonzepts 2010 der Bundesregierung wurde das EEG im Jahr 2012 erneut novelliert und mit stärkeren Zielvorgaben ausgestattet. Außerdem wurde die Direktvermarktung des EE-Stroms stärker angereizt, um eine bessere Integration von EE in den Strommarkt zu erzielen.²⁵

Mit dem EEG 2014 traten erstmals umfassende Änderungen des Gesetzes ein. Die Direktvermarktung des Stroms wurde nun zum Regelfall, während Abnahme- und Übertragungspflicht nur noch für kleine Anlagen galt. Zudem wurden feste Ausbauziele für die einzelnen Erzeugungsarten festgeschrieben, deren Förderung reduziert wurde, sobald ein bestimmtes Ausbauniveau erreicht wurde. Darüber hinaus wurde die staatlich festgelegte Einspeisevergütung teilweise durch ein Ausschreibungssystem abgelöst. Dies sollte die finanzielle Förderung von EE-Strom wieder dichter an die tatsächlichen Kosten bringen.

Im Rahmen des EEG 2017 wurde der Ausbau von Offshore-Windenergieanlagen in das WindSeeG ausgegliedert. Außerdem wurde die Umstellung auf ein Ausschreibungssystem auf alle Energieträger (Anlagen über 750 kW) ausgeweitet, da mit zunehmender Marktreife der EE eine staatliche festgelegte Förderhöhe in diesem Maße nicht mehr zu rechtfertigen war.

Das EEG wurde 2021 erneut reformiert und mit ambitionierteren Ausbauzielen, -pfaden und Ausschreibungsmengen für bestimmte Jahre und Technologien versehen, welche durch das EEG 2023 noch weiter angehoben wurden. Das EEG 2021 öffnete die Förderung außerdem für neue Technologien, wie Agri-PV und Floating-PV, um in diesen Bereichen Ausbau und Innovation voranzubringen.

Das Ziel des heutigen EEG ist die Transformation hin zu einer

nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die vollständig auf EE beruht. Es setzt außerdem das Ziel, dass der Anteil erneuerbar erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf 80 % steigen soll.²⁶ Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll dabei stetig, kosteneffizient, umwelt- und netzverträglich erfolgen. Am Ende soll ein Mechanismus stehen, der den Ausbau dauerhaft ohne staatliche Finanzierung zu ermöglicht. Nach der Vollendung des Kohleausstiegs 2038 soll entsprechend kein Ausschreibungsvolumen für den Ausbau von EE mehr festgelegt werden.

b. Regelungen zu Erneuerbaren Energien in anderen Gesetzen

Neben dem EEG gibt es weitere Gesetze, die die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien regulieren. Besonders das WindSeeG, das KWKG und das GEG sind hier zu nennen.

Seit 2017 existiert ein Spezialgesetz für Offshore-Windenergieanlagen: **das WindSeeG**. Ziel des WindSeeG ist es, die installierte Leistung der Windenergie auf See bis 2030 auf insgesamt 30 GW, bis 2035 auf 40 GW und bis 2045 auf mindestens 70 GW zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 WindSeeG). Mit dem WindSeeG sollten alle Regelungen zur Fachplanung, Zulassung, Errichtung und Inbetriebnahme in einem Gesetz gebündelt werden, um einen Gleichlauf zu gewährleisten, die Verständlichkeit zu verbessern sowie die Planungs- und Investitionssicherheit zu erhöhen.²⁷ Dort, wo das WindSeeG keine Spezialregelung trifft, gelten die Regelungen des EEG und des EnWG.

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Kopplung der Stromerzeugung mit der Erzeugung von Nutzwärme, die als **Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)** bezeichnet wird. Sie ist ein „Kompromissinstrument“ des Klimaschutzes, da sie auf bestehenden konventionellen (klimaschädlichen) Energieträgern aufbaut jedoch die Effizienz von Energieerzeugungsanlagen durch die Nutzung von Wärme erhöht. Ein Anlagenbetreiber, der von Anfang an EE für die Kraft-Wärme-Kopplung einsetzt, fällt in der Regel unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und kommt dort in den Genuss einer noch höheren Förderung. Die gesamte KWKG-Förderung ist in einem speziellen Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), zusammengefasst. Das KWKG stellt gleichzeitig ein Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz dar und wird unter diesem Aspekt unten in B.II.1. genauer beschrieben. Das KWKG wurde bereits

mehrfach novelliert und nachjustiert. Für Altanlagen, die ihre Förderung noch nach einer alten Fassung des Gesetzes erhalten haben, gilt nach der erstmaligen Förderung weiterhin die alte Fassung des Gesetzes (§ 35 Abs. 1 KWKG). In Zukunft werden Wasserstoff oder Biomasse als Ersatz für fossile Brennstoffe in Betracht kommen, so dass die KWK ein wichtiger Bestandteil der Energiewende ist.

Das EEG fördert nur die Stromerzeugung aus EE. Für andere Nutzungsformen erneuerbarer Energien, vor allem zur Wärme- und Kälteerzeugung, existieren anstatt eines Fördermechanismus andere gesetzliche Vorgaben, die das Verhalten der Marktteilnehmer in eine bestimmte Richtung lenken sollen. Hier ist insbesondere das **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** zu nennen, das vorschreibt, dass alle neu eingebauten Heizungen zu einem gewissen Prozentsatz mit EE betrieben werden müssen. Diese Verpflichtung stammt aus der Richtlinie (EU) 2009/28/EG (Erneuerbare-Energie-Richtlinie, RED) und war vor Einführung des GEG im EEWärmeG geregelt. Ab dem 01.01.2024 ist eine Pflicht nach § 71 Abs. 1 GEG 2024 vorgesehen, dass der Anteil von EE beim Betrieb neuer Heizungen bei 65 % liegen soll. Die genaue Höhe der Quote befindet sich aktuell in der parlamentarischen Diskussion. Da das GEG neben der Nutzung von EE auch Regelungen zur Steigerung der Energieeffizienz beinhaltet, wird es genauer unter B.II.2 beschrieben.

3. Exkurs: Der deutsche Kohle- und Atomausstieg

Mit dem gesetzlich festgelegten Kohle- sowie Atomausstieg hat der Staat erheblich zugunsten der EE in den Energiemarkt eingegriffen, indem er die Stromerzeugung aus den zwei Stromquellen Kohle und Atomenergie dauerhaft untersagt.

Die Beweggründe für den Kohle- bzw. den Atomausstieg sind nicht deckungsgleich, gemeinsam haben sie jedoch den starken Eingriff des Staates in die Energiewirtschaft zur Erfüllung seiner politischen Ziele.

Die EU hat dabei keinen direkten Einfluss auf den deutschen Kohle- oder Atomausstieg, da es nicht in ihrer Kompetenz liegt die Erzeugung von Strom aus einzelnen Stromquellen zu verbieten. Sie kann jedoch mittelbar Anreize in Form von Fördermitteln dafür setzen. So z.B. der Just-Transition-Fund, der Gelder bereitstellt, um Regionen zu unterstützen, die von einem Wandel zur THG-Neutralität negativ beeinträchtigt werden könnten, z.B. durch den Wegfall von Arbeitsplätzen.²⁸

Für den **Kohleausstieg** gibt § 2

Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVBG) als Grund für den Kohleausstieg die Reduzierung von Emissionen für eine klimaverträgliche Energieversorgung an. § 2 Abs. 2 KVVBG regelt daher einen Rückgang der Stromerzeugung aus Kohle auf null, spätestens bis zum Jahr 2038. § 4 KVVBG regelt genaue Zielwerte und -daten.²⁹ Der Kohleausstieg hat auch einen Einfluss auf das EEG, welches in § 1a Abs. 2 EEG den Kohleausstieg als Zeitpunkt vorsieht, ab dem Deutschland EE nicht mehr finanziell fördern wird.

Rechtsgrundlage für den **Atomausstieg** ist eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) von 2011, die infolge der Nuklearkatastrophe von Fukushima die Berechtigung zum Leistungsbetrieb von Kernkraftwerken zeitlich begrenzte. Dafür wurden in § 7 Abs. 1a AtG für die einzelnen Kernkraftwerke Zeitpunkte festgeschrieben, zu denen die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erlischt. Im Lichte des Ukraine-Krieges wurden zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit die Laufzeiten von zwei Kernkraftwerken über das ursprüngliche Abschaltdatum zum 31.12.2022 hinaus bis zum 15.04.2023 verlängert. Inzwischen sind jedoch auch diese Kraftwerke abgeschaltet worden und der Ausstieg aus der Kernkraft in Deutschland somit vollständig.

Der Zweck des Atomgesetzes hatte nach § 1 AtG von Beginn an neben der Regulierung der Nutzung von Kernenergie zur Energieerzeugung auch den Aspekt der Risikominimierung der Gefahren der Nutzung von Kernenergie zum Inhalt. Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima wurden die Gefahren der Kernenergie als zu hoch eingestuft, woraufhin das zeitlich geordnete Ablaufen der Nutzungsberechtigungen für Kernkraftwerke beschlossen wurde.

4. Exkurs: Energiewendegesetz der Länder und Kommunen

Der Großteil des deutschen Energierechts ist auf Bundesebene angesiedelt, mit einem großen Einfluss durch das EU-Recht. Dennoch können die unteren föderalen Ebenen der Bundesländer sowie Städte und Kommunen einen Einfluss auf die Geschwindigkeit der Umsetzung der Energiewende haben, insbesondere im Bereich der Raumordnung und Flächenplanung.

Die Energiewende beansprucht viel Fläche, da statt in einigen wenigen Kraftwerke der Strom nun dezentral in einer großen Anzahl von Energieerzeugungsanlagen produziert wird. Die hierfür erforderliche Raumordnung ist Aufgabe der Länder, diese müssen nach § 13 Abs.

1 Raumordnungsgesetz (ROG) einen landesweiten Raumordnungsplan sowie Regionalpläne für Teilräume der Länder aufstellen. Das Raumordnungsverfahren zur Aufstellung eines Raumordnungsplans wird durch die Landesplanungsbehörden durchgeführt. Der Bund stellt daneben nur Raumordnungspläne für die ausschließliche Wirtschaftszone (§ 17 Abs. 1 ROG) und einen Länderübergreifenden Raumordnungsplan (§ 17 Abs. 2 ROG) auf. Raumordnungspläne setzen die anzustrebende Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie Flächen für die Infrastruktur und zur Rohstoff- und Energieversorgung fest.³⁰ Indem die Länder also Flächen ausweisen, die für Windenergie oder Freiflächen-Photovoltaik geeignet sind, haben sie einen großen Einfluss auf den Ausbau von EE. Seit 2022 existiert das **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**, durch das der Bund Einfluss auf die Flächenausweisung nimmt und den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau von Windenergie an Land setzt.

Die Raumordnungspläne der Länder werden durch die

Städte und Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert. Sie werden als Satzungen vom gewählten städtischen oder kommunalen Gremium beschlossen. Am Ende obliegt die Umsetzung der Ziele des Bundes, z.B. in Bezug auf den Ausbau von EE, also den Städten und Kommunen. Dies bringt zwei interessante Aspekte mit sich. Einerseits haben Städte und Kommunen das letzte Wort in der Entscheidung, ob ein konkretes EE-Projekt an einem bestimmten Standort umgesetzt werden kann oder nicht. Andererseits birgt dieser Prozess durch den Beschluss der Bauleitpläne durch gewählte Vertreter vor Ort ein politisches Element, wodurch regionale Akzeptanz der Projekte eine zentrale Rolle erlangt.³¹

Daneben besteht für die Länder in einigen Bereichen, in denen sie vom Bund dazu befugt wurden, die Möglichkeit das Bundesrecht durch eigene, ambitioniertere Ziele zu ergänzen, so etwa im EEWärmeG, das in § 3 Abs. 4 EEWärmeG bestimmt, dass die Länder eigene Regelungen treffen können, die von der Bundesregelung abweichen.

II. Das Recht der Energieeffizienz in Deutschland

Das deutsche Energieeffizienzrecht ist geprägt von Regelungen auf EU-Ebene und dem Efficiency-First-Prinzip. Die nationale Umsetzung erfolgt über die Energieeffizienzstrategie 2050. Diese sieht für den Zeitraum bis 2030 den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz 2.0 (NAPE 2.0) vor.

Das Leitprinzip der EU im Bereich der Energieeffizienz ist das "Energy-Efficiency-First" Prinzip, das der Einhaltung der Klimaziele und der Versorgungssicherheit dienen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie Energieimporten verringern soll. Der Grundgedanke ist, dass eine Verringerung des Primär- sowie des Endenergieverbrauchs allen Maßnahmen zur Energieerzeugung und -versorgung mit EE entgegenkommen. Daher ist die KWK auf Ebene der Energieerzeugung eine wichtige Maßnahme.

Maßgeblich war hier zuerst die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, die bis 2016 Endenergieeinsparungen von 9 % gegenüber 2005 erreichen wollte. Diese Richtlinie wurde inzwischen durch die EED abgelöst, die die Ziele 20 % Steigerung der Energieeffizienz, 1,5 % Energieeinsparung pro Jahr und 3 % Sanierungsrate pro Jahr für Gebäude der öffentlichen Hand vorschrieb. Außerdem wurden Energieaudits für Unternehmen eingeführt und eine KWK-Kosten-

Nutzen-Analyse beim Neubau und der Modernisierung von Kraftwerken vorgeschrieben. Daneben wurden Anforderungen an die Nutzung von Fernwärme und -kälte festgeschrieben.³² Dies sollte die Energiekosten senken, die Versorgungssicherheit verbessern, Wirtschaftsimpulse durch Investitionen anregen und das Klima schützen. Diese Ziele wurden durch EED II und EED III jeweils verschärft.³³

Der deutsche Beitrag zum Energieeffizienzziel der EU ist die Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra 2050), die durch die Maßnahmenbündel des NAPE für den Zeitraum bis 2020 und des NAPE 2.0 für den Zeitraum bis 2030 konkretisiert werden. Der NAPE war eine Maßnahme zur Erfüllung der Berichtspflichten aus der EED und wurde vom federführenden Wirtschaftsministerium im Dialog mit den Bundesländern und relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft entwickelt. Er unterstreicht die Bedeutung von Energieeffizienz und setzt den Schwerpunkt auf Informieren, Fordern und Fördern und weniger auf Ordnungsrecht. Er umfasst die Sektoren

Gebäude, Industrie/Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Verkehr und Landwirtschaft.³⁴ Er ist eng mit den nationalen Klimazielen 2030 verbunden, da viele Maßnahmen beiden Zielen zugutekommen, so etwa die Einführung einer CO₂-Bepreisung im Non-ETS-Bereich (insb. Wärme und Verkehr), die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung, die Verstärkung und Weiterentwicklung des bestehenden Förderangebots für Gebäude und Industrie, die Weiterentwicklung von rechtlichen Standards im Rahmen des verpflichtenden Energieeffizienzaudits für große Unternehmen und der Ökodesign-Vorgaben für Produkte (EU-Ebene).³⁵ Für den Gebäudesektor existiert zusätzlich die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG).

Zur Umsetzung der strengen EU-Vorgaben wurde im September 2023 außerdem das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) vom Bundestag beschlossen. Das Gesetz bündelt Regelungen zu den Zielen bezüglich Primär- und Endenergieverbrauch sowie jährliche Energieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder. Daneben werden bestimmte Unternehmen zur Einrichtung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen und Umsetzungsplänen für Energiesparmaßnahmen verpflichtet. Außerdem werden Anforderungen zu Energieeffizienz- und Abwärmenutzung in Unternehmen und Rechenzentren geregelt.³⁶

1. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Regelungen der Kraft-Wärme-Kopplung greifen auf der Ebene der Energieerzeugung ein und adressieren somit die Anlagenbetreiber. Durch die Kraft-Wärme-Kopplung soll der Wirkungsgrad von Kraftwerken erhöht werden, wodurch der Primärenergiebedarf sinkt. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist in Deutschland im KWKG geregelt.

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein Instrument zur Senkung des Primärenergiebedarfs und damit zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Energieerzeugung. Daher ist sie, obwohl sie aktuell noch oftmals auf fossilen Brennstoffen beruht, wichtiger Teil der Energiewende und die Stromerzeugung mittels KWK wird durch gesetzliche Bestimmungen privilegiert und staatlich gefördert. Die Nutzung von Fernwärme aus der KWK ist beispielsweise eine zulässige Option zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung von EE für die Deckung des Wärmebedarfs nach dem GEG. Anlagenbetreiber, die EE für ihre KWK nutzen, fallen außerdem unter die Förderung des EEG. An vielen Stellen verweist das KWKG daher auf Regelungen aus dem EEG. Langfristig sollen KWK-Anlagen mit erneuerbaren

Brennstoffen wie Wasserstoff oder Biomasse betrieben und damit die Emissionen um 80 bis 95 % reduziert werden.

Das KWKG 2002 war Teil eines Maßnahmenbündels, um CO₂-Emissionen zu senken. Als klar wurde, dass der marktgetriebene Ausbau hinter den Erwartungen der Bundesregierung zurückbleiben würde, wurde das KWKG durch eine Novelle im Jahr 2009 nachgeschärft. Das neue Ziel war es, den Anteil an KWK-erzeugtem Strom in Deutschland auf 25 % zu erhöhen.³⁷

In der folgenden Novelle im Jahr 2016 wurde die Förderung von KWK-Anlagen verbessert und außerdem aufgrund von technischen Entwicklungen erstmals Wärme- und Kältespeicher sowie Kältenetze in das KWKG aufgenommen.

Die KWKG-Novelle von 2016 änderte das Ziel in § 1 KWKG von den bisherigen 25 % zu einem festen Ausbauwert von 120 TWh bis zum Jahr 2025, da dieser feste Wert das Ziel des Gesetzes, den Ausbau von KWK-Anlagen, verdeutlichen sollte.³⁸

Der Grund für die gesetzliche Regulierung des KWKG ist ähnlich wie beim EEG. Es stellt einen Eingriff in den Markt dar, der KWK-Anlagen attraktiver machen soll, um Anlagenbetreiber zur Nutzung von KWK zu motivieren. Dies soll den Nachteil ausgleichen, dass sich Betreiber von KWK-Anlagen in zwei Pflichtenkreise, den der Strom- und den der Wärmeerzeugung, begeben, und dadurch verschiedene Interessen berücksichtigen müssen und teurere und aufwändigere Anlagen betreiben. Dazu werden verschiedene gesetzliche Instrumente benutzt. Ebenso wie im EEG besteht eine Abnahme- und Absatzpflicht der Netzbetreiber für Strom aus KWK-Anlagen, was zu Investitionssicherheit auf Seiten der Anlagenbetreiber führt, da die Anlagen so garantiert keinen Leerlauf haben. Hier gelten im Detail die Regelungen des EEG. Darüber hinaus zahlen die Stromnetzbetreiber den Anlagenbetreibern einen gesetzlich geregelten Zuschlag, dessen Mechanismus ähnlich wie der des EEG funktioniert. Einige Anlagen erhalten eine Förderung nach gesetzlichem Tarif, für andere Anlagen wird die Förderhöhe durch Ausschreibung ermittelt.

Eine weitere Verbindung zwischen KWKG und EEG existiert bei der KWK-Umlage. Diese kommt zum Einsatz, wenn KWK-Anlagen mit fossilen Energieträgern betrieben werden, obwohl auch hier nur noch Gas gefördert wird, nicht mehr Kohle oder Öl. Bei Nutzung von EE, also Biogas, gilt das EEG. Da KWK-Strom in der Erzeugung aufgrund der höheren Investitionskosten der Anlage teurer als sonstiger Strom sein kann, reichen die Einnahmen aus dem Stromverkauf

nicht immer aus, die Mehrkosten zu decken. Daher werden die Mehrkosten sozialisiert und in Form der KWK-Umlage auf den Strompreis, den die Verbraucher*innen zahlen, umgelegt.

2. Gebäudeenergiegesetz

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor. Sie wird im GEG geregelt und richtet sich an den gesamten Gebäudesektor.

Das GEG dient der Umsetzung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Richtlinie (EU) 2010/31/EU und der RED und trat 2020 in Kraft. Es führt das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen. Es dient der Steigerung der Energieeffizienz und zielt neben dem möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden auch auf die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ab. Die zunehmende Nutzung von EE bei der Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb ist im GEG gesetzlich vorgeschrieben. Das Gesetz vereint also die zwei Säulen, die vorher in verschiedenen Gesetzen geregelt waren. Einerseits geht es darum, Gebäude energieeffizienter zu machen durch Sanierungsquoten und Energiestandards. Andererseits geht es um die Verwendung von EE zur Bereitstellung der Nutzwärme in Gebäuden.³⁹ Hier existiert eine Querverbindung zum EEG, wenn die Nutzwärme durch z.B. Wärmepumpen erzeugt wird, die mit erneuerbarem Strom betrieben werden. An dieser Stelle ergibt sich außerdem eine Querverbindung zum KWKG, da die Nutzung von Wärme aus einer KWK-Anlage genügt, um die Anforderungen aus dem GEG zu erfüllen.

Das GEG schreibt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu, indem diese z.B. bereits früher als private Bauherren bestimmte energetische Standards in ihren Gebäuden umsetzen muss. Das GEG trifft Regelungen zu Neubauten sowie Bestandsbauten. Für Neubauten werden Anforderungen an den Gebäudeenergieverbrauch sowie die Nutzung EE gestellt, für Bestandsbauten besteht eine Sanierungsstrategie mit jährlichen Sanierungsquoten (nur für die öffentliche Hand). Eine vergleichbare Quote für alle Bestandsgebäude in Deutschland fehlt bisher, obwohl die EU-Vorgaben der RED II eine solche vorsehen.⁴⁰

Eine Besonderheit am GEG ist, dass es nicht durch Bundesverordnungen konkretisiert wird, wie etwa das EnWG oder das EEG, sondern durch Normen des Deutschen Institut für Normung (DIN). Diese DIN-Normen sind keine Gesetze, sondern allgemeine Empfehlungen aus

Expertenkreisen, die den Stand der Technik abbilden. DIN stellen also keine Regeln in Formen von Rechten oder Verboten auf, sondern stellen einen einheitlichen Standard dar, wie bestimmte technische Vorgaben erfüllt werden sollen, z.B. bei Energiestandards für Gebäude.

3. Weitere relevante Gesetze zur Energieeffizienz

Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind in Deutschland im Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) geregelt. Daneben findet die Energieverbrauchskennzeichnung der EU Anwendung (Verordnung (EU) 2017/1369).

Das Ziel des EVPG ist die Senkung des Energieverbrauchs durch eine möglichst umweltgerechte und energieeffiziente Produktgestaltung.⁴¹ Das EVPG geht auf das Konzept Integrierter Produktpolitik zurück und zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern. Das Gesetz basiert auf der Richtlinie 2009/235/EG (Ökodesign-RL) und umfasst den Entwurf sowie die Fertigung der Produkte, die Auswahl der Materialien, die Verbrauchsenergie sowie die Lebensdauer und Entsorgung der Produkte. Neben der Energieeffizienz soll also auch die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Produkte gesteigert werden. Das EVPG wird durch die EVPG-Verordnung konkretisiert.

Daneben existiert das EDL-G, welches sich an die Privatwirtschaft wendet. Im EDL-G ist die Durchführung von Energieaudits geregelt. Unternehmen ab einer bestimmten Größe sind verpflichtet zu ermitteln, in welchen Bereichen ihres Unternehmens wieviel Energie verbraucht wird und wo Einsparpotential liegen kann. Damit soll ein großer Teil der Privatwirtschaft der Steigerung der Energieeffizienz zugänglich gemacht werden. Diese Vorgaben basieren auf der EED.

Daneben existiert die Energieverbrauchskennzeichnung, auch bekannt als Energielabel. Sie richten sich an die Verbraucher*innen und versuchen, diese zu bilden und Informationsdefizite auszugleichen, damit sie eine fundierte Entscheidung treffen können. Die Energieverbrauchskennzeichnung wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1369 eingeführt. Sie ordnet Verbrauchsgeräte auf einer Skala von A+++ bis D bzw. A bis G ein und bewertet damit das Produkt im Hinblick auf seinen Stromverbrauch und seine Energieeffizienz. Diese

Kennzeichnung soll die Verbraucher*innen dazu anregen, eine bewusste Entscheidung für ein energieeffizientes Produkt zu fällen.

Weitere rechtliche Maßnahmen auf diesem Gebiet sind die Strom- und die Energiesteuer, die im Stromsteuergesetz

(StromStG) bzw. Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt sind. Bei ihnen handelt es sich um Verbrauchssteuern, die Energie und deren Nutzung teurer machen sollen. Damit soll Energiesparen sowie der Ausbau von EE angeregt werden, da diese von den Steuern nicht erfasst sind.⁴²

III. Das Energierecht zur Unterstützung der Energiewende: Lehren, Erfahrungen und Ausblicke

1. Lehren und Erfahrungen

Aus der deutschen Energiewende lassen sich Lektionen und Erfahrungen ableiten, die unterstreichen, was im deutschen Rahmen gut funktioniert hat und welche Prozesse optimiert werden können.

Rechtssicherheit und langfristige Planung als wichtige Erfolgsfaktoren

Rechtssicherheit schafft Vertrauen der Investoren in die Regierung. Sie zeigt Glaubwürdigkeit und ermöglicht eine langfristige Planung. Deutschland ist unter den Ländern mit den niedrigsten Finanzierungskosten für EE weltweit, weil Investoren der deutschen Regierung vertrauen.

Die Verankerung langfristiger Pläne im Gesetz, verbunden mit der durch Rechtssicherheit geschaffenen Vertrauenswürdigkeit, ermöglicht langfristige Planungssicherheit für Investoren. Dies ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die deutsche Energiewende, da Investitionssicherheit die Attraktivität von Investitionen in EE erhöht und damit ihren Ausbau beschleunigt. Um Investoren größtmögliche Sicherheit zu geben, können Mechanismen gesetzlich verankert werden, die die Investitionssicherheit erhöhen, so z.B. die Abnahme- und Absatzpflicht des EEG.

Gesetzlich regulierte, wettbewerbsfähige und entflohene Märkte

Die Energiewende in Deutschland wurde zunächst von kleinen unabhängigen Akteuren vorangetrieben. Das war nur möglich, da sie durch die rechtlichen Rahmenbedingungen geschützt wurden, ohne die sie ein unüberschaubares finanzielles Risiko eingegangen wären. Schlüsselfaktoren dieses Schutzes waren die Entflechtung der Energieunternehmen und die Schaffung

eines wettbewerbsorientierten Marktes mit staatlicher Aufsicht über den Markt. So wurde die Geschwindigkeit der Energiewende erhöht.

Konkrete Ziele schaffen Überprüfbarkeit

Konkrete Ziele sind in einer Vielzahl von Gesetzen zu finden: die Emissionsreduktionsziele im KSG, die Mindestanforderungen an neue Heizungen im GEG 2024 die Ausbaupfade im EEG. Zielstellungen gesetzlich festzuhalten, schafft ebenfalls einen sicheren Planungsrahmen sowie eine Überprüfbarkeit des Fortschritts. In vielen Bereichen der Energiewende gibt es außerdem gesetzlich vorgeschriebene Monitoringprozesse, die die Regierung verpflichten, Zielerfüllung und Maßnahmen regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

Aufgabenkoordination im Mehrebenensystem

Durch die Tatsache, dass Deutschland ein Föderalstaat ist, ergeben sich hohe Anforderungen an Kommunikation und frühzeitige Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen, um ein so großes Vorhaben wie die Energiewende zum Erfolg zu bringen. Denn am Ausbau der EE sind der Bund, die Länder und die Kommunen zu verschiedenen Zeitpunkten beteiligt. Eine klare Aufgabenkoordination und Kommunikation sind daher zentral, damit ein übergeordnetes Ziel letztlich nicht auf unterer Ebene blockiert wird. Es ist daher wichtig, dass der Bund keine übergeordneten Ziele festlegt, ohne deren Umsetzbarkeit mit den Ländern und Kommunen zu koordinieren.

Akzeptanz und Partizipation können entscheidend sein

Die Energiewende findet letztendlich lokal in den Kommunen bzw. auf Privatflächen von Privatpersonen und Unternehmen statt, dort wo EE-Anlagen errichtet werden können. Durch das hohe Tempo der Energiewende,

das zentral auf einen schnellen EE-Ausbau setzt, können lokale Konflikte entstehen. Mit der Akzeptanz der lokalen Bevölkerung kann die Realisierung vieler Projekte stehen oder fallen. Die Steigerung der Akzeptanz durch partizipative Modelle kann daher ein entscheidender Faktor in der praktischen Durchführung der Energiewende darstellen, da so lokale Anreize wie eine finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen geschaffen werden können.

Von Einspeisetarifen zu Ausschreibungen

Das Prinzip der Einspeisevergütung verpflichtete die Netzbetreiber den in einer EE-Anlage erzeugten Strom abzunehmen und mit dem staatlichen festgesetzten Tarif zu vergüten. Dies war bis 2014 die Regel für EEG-Strom und ist nun die Ausnahme für Altanlagen und kleine Neuanlagen.

Seit der EEG-Novelle 2017 wird der anzulegende Wert, also der Fördersatz, über Ausschreibungen ermittelt, die nach Art der Technologie der erneuerbaren Stromerzeugung unterteilt sind. Diese Form der Förderermittlung hat die gesetzlich festgelegte Vergütung als Regelfall abgelöst. Das Ausschreibungsverfahren soll eine marktgerechte, wettbewerbliche und transparente Förderung sicherstellen. Die Bieter mit den wirtschaftlichsten Angeboten können im Rahmen einer Ausschreibung Projekte errichten. Die Ausschreibungsergebnisse spiegeln damit den aktuellen Förderbedarf für eine Neuanlage wider.

Die Ausschreibungspflicht führt nicht nur zu einer stärkeren Orientierung der Förderung an den effizientesten Anlagen, sondern entspricht auch dem im EEG festgelegten Ausbaupfad und Zielkorridor. Da die ausgeschriebenen Kapazitäten auf die Ausbaukorridore angerechnet werden, erzwingt der Gesetzgeber, dass innerhalb des Korridors möglichst kosteneffiziente Anlagen gebaut werden.

Zu komplexe und zu viele Vorschriften können zu Bürokratie und Inkonsistenz führen

Das deutsche Energierecht besteht aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften auf Bundes- und Landesebene. Die Komplexität kann sich negativ auf die Energiewende auswirken. Sie kann kleineren Akteuren und Unternehmen die Projektrealisierung erschweren, weil sie nicht über die Kapazitäten verfügen, die Vorschriften zu verstehen und umzusetzen. Sie hat auch zu langen und komplizierten Genehmigungsverfahren geführt. Die durchschnittliche Dauer der Planung, Genehmigung und des Baus eines Onshore-Windenergieprojekts von Anfang bis Ende beträgt etwa sieben Jahre. Bei Solarenergieprojekten

ist diese Zeitspanne kürzer, aber im Hinblick auf eine rechtzeitige Energiewende muss der Prozess noch gestrafft werden.

Komplexe Regelungen dienen auf der anderen Seite auch der Schaffung klarer Verhältnisse und Abläufe. Sie führen zu Gleichbehandlung aller Akteure und sind weniger missbrauchs- und fehleranfällig. Die "deutsche Bürokratie" sorgt in diesem Zusammenhang für Planbarkeit, Gleichbehandlung und Überprüfbarkeit. Teil davon ist auch, dass Gesetze nicht rückwirkend geändert werden können (Rückwirkungsverbot), sodass keine Vor- bzw. Nachteile für einzelne Marktakteure entstehen können, die bereits Investitionen auf der Grundlage eines Gesetzes getätigt haben, das anschließend geändert wird. Für eine EE-Anlage ist stets die Version des EEGs relevant, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gegolten hat. Dies unterstreicht die oben angesprochenen Punkte der Planbarkeit und Investitionssicherheit.

2. Ausblick: Integrierte Systemplanung

Die deutsche Energiewende befindet sich noch im laufenden Prozess. Wird der Blick nach vorne gerichtet, zeichnet sich die integrierte Systemplanung als zukunftsweisender Erfolgsfaktor ab. Diese muss durch flankierende Gesetzgebung begleitet und unterstützt werden. Dazu werden Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften als auch neue Regelungen insbesondere im EnWG nötig werden.

Eine integrierte Systemplanung ist von zentraler Bedeutung für den Erfolg der Energiewende. Dazu müssen alle Energieinfrastrukturen zusammen gedacht werden. Zum Beispiel stehen die Erzeugung aus EE und Elektrolyseure für die Produktion von grünem Wasserstoff in enger Beziehung und können den Bedarf an Stromtransport geringhalten.

Die Energiewende in Deutschland zielt darauf ab, den Anteil von EE deutlich zu erhöhen, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe voranzutreiben. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene Energiesektoren wie Strom, Wärme und Verkehr miteinander verknüpft werden. Die integrierte Systemplanung berücksichtigt diese Sektorenkopplung und betrachtet das Energiesystem als Ganzes, um eine effiziente, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten.

Im Rahmen der integrierten Systemplanung werden

verschiedene Aspekte berücksichtigt, wie z.B. der Ausbau von EE, die Optimierung des Energieverbrauchs, die Netzstabilität, die Sektorenkopplung und die Einbindung von Speichertechnologien. Dazu müssen Szenarien entwickelt und analysiert werden, um die Auswirkungen verschiedener Maßnahmen und Technologien auf das Energiesystem abzuschätzen.

Die integrierte Systemplanung beinhaltet auch die Koordination und Zusammenarbeit verschiedener Akteure und Interessengruppen, wie z.B. Energieversorger, Netzbetreiber, Politik, Industrie und Verbraucher*innen. Es geht darum, die Planung und Umsetzung der Energiewende aufeinander abzustimmen und Synergien zu nutzen, um ein effizientes und kostengünstiges Energiesystem zu schaffen.

Durch die integrierte Systemplanung sollen Herausforderungen wie die Integration volatiler erneuerbarer Energiequellen, die Sicherstellung der Netzstabilität und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Energieversorgung bewältigt werden. Ziel ist es, eine nachhaltige Energiewirtschaft zu schaffen, die umweltverträglich, wirtschaftlich und sozial akzeptiert ist.

Ein Beispiel, wo integrierte Systemplanung bereits vom Gesetz berücksichtigt wird, ist § 112b EnWG, der die Pflicht des BMWK zur Erstellung eines Konzepts zum Ausbau des deutschen Wasserstoffnetzes regelt und dabei auf eine schrittweise Entwicklung hin zu einer integrierten Systemplanung verweist.



**Annex:
Gesetzesmatrizen und
Fact Sheets**



Annex: Gesetzesmatrizen und Fact Sheets

I. Gesetzesmatrizen



Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem

Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

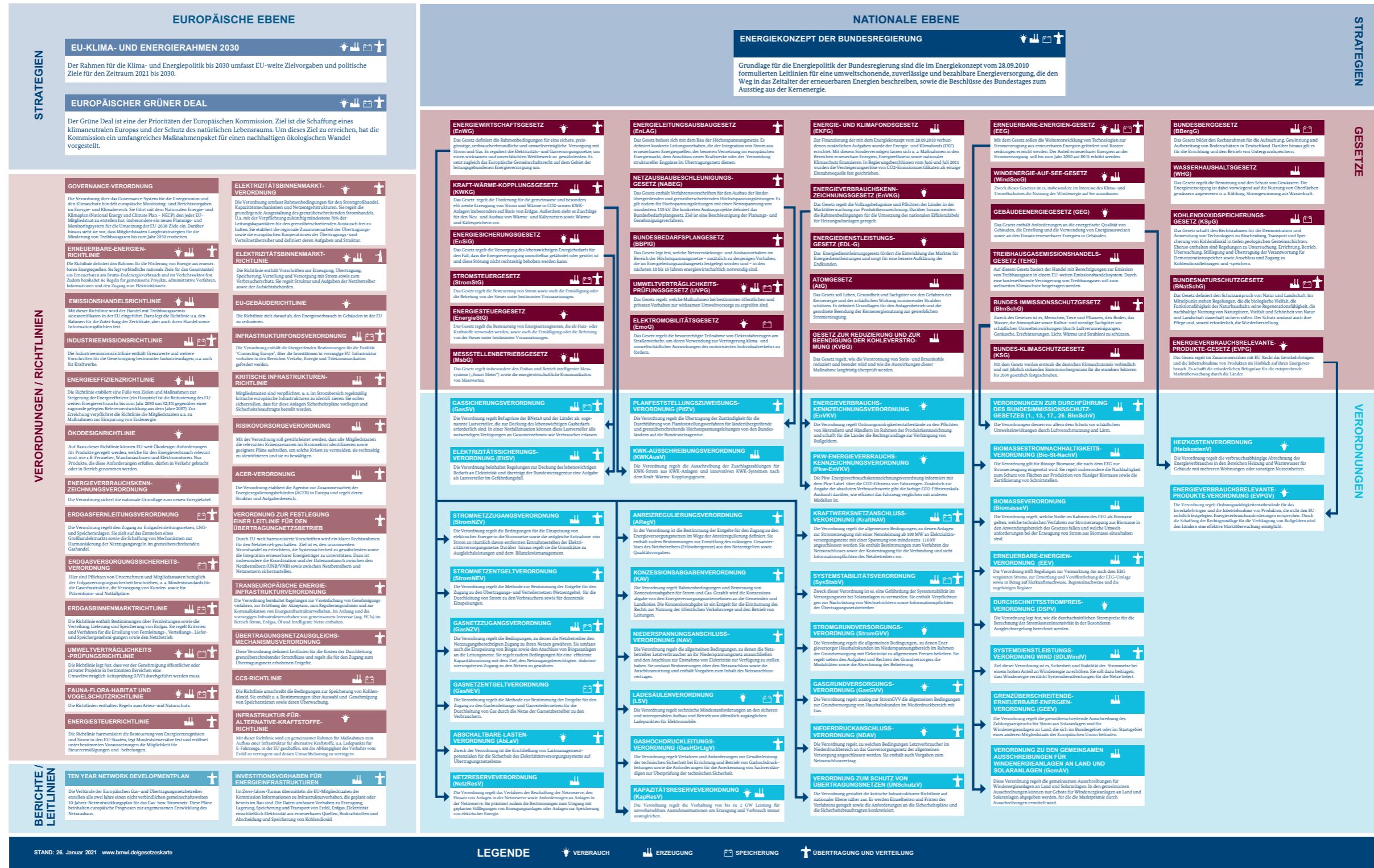


Abbildung 4 - Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem (BMWK 2021)

Tabelle 1 - Relevante EU-Verordnungen mit thematischer Zuordnung.¹

EU-Verordnung	Erneuerbare Energien	Energieeffizienz	Energie(binnen)markt	THG-Emissionen Senkung	Sonstige	Beschreibung (bei Sonstige)
Governance Verordnung (EU) 2018/1999						
Risikovorsorge im Elektrizitätssektor-Verordnung (EU) 2019/941						Versorgungssicherheit
Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz)						
Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft-Verordnung (EU) 2018/841						Stärkung natürlicher Emissionssenken
Lastenverteilungs-Verordnung (EU) 2018/842						
Infrastruktur für alternative Kraftstoffe-VO 2023/1804						
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden-VO (EG) Nr. 713/2009						
Grenzüberschreitender Netzzugangs-Verordnung (EG) Nr. 714/2009						
Erdgaszugangs-Verordnung (EG) Nr. 715/2009						Gas
Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb-Verordnung (EU) 2017/1485						
Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943						
Energieregulierungsbehörden-Verordnung (EU) 2019/942						
Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (EU) 2017/1369						
Beschleunigter EE-Ausbau Verordnung (EU) 2022/2577						
Infrastrukturfonds Verordnung (EU) Nr. 1316/2013						Infrastruktur-Finanzierung

¹ Grün ausgefüllte Felder werden von der Verordnung thematisch behandelt.

Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb Verordnung (EU) 2017/1485						
Transeuropäische Energieinfrastruktur Verordnung (EU) Nr. 347/2013						
Erdgasfernleitungs-Verordnung (EG) Nr. 715/2009 Übertragungsnetzausgleichs-Mechanismus Verordnung (EU) Nr. 838/2010						Gas

Tabelle 2 - EU-Richtlinien und ihre Umsetzung in deutsches Recht.

EU Richtlinie	Wichtigste Umsetzungsmaßnahmen ²
Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001	Reform EEG
	Änderungen EnWG
	Änderungen KWKG
	Einführung HkNRG
Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/2002	Änderungen EEG
	Änderungen EDL-G
	Änderungen KWKG
	Änderungen EnWG
Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/844	Einführung GEG
Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944	Änderungen KWKG
	Änderungen EnWG
Gasrichtlinie 2009/73/EG	Änderungen EnWG
Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG	Einführung TEHG
Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG	Einführung EVPG
Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG	Novellierung StromStG
	Novellierung EnergieStG
Industrieemissionen Richtlinie 2010/75/EU	Änderungen BImSchG
	Änderungen WHG
	Änderungen KrWG
Kritische Infrastrukturen Richtlinie 2008/114/EG	Änderungen EnWG
Umweltverträglichkeits-Prüfungsrichtlinie 2011/92/EU	Änderungen UmwRG
Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzrichtlinie	Novellierung BNatSchG
CCS-Richtlinie 2009/31/EG	Einführung KSpG

² Die Vorgaben, die durch die EU-Richtlinien an die Regelung einer Materie gemacht werden, müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies kann durch die Änderung oder umfassende Novellierung bestehender Gesetze oder die Einführung neuer Gesetze geschehen.

Tabelle 3 - Relevante Bundesgesetze mit thematischer Zuordnung³

Gesetz	Erneuerbare Energien	Energieeffizienz	Energie(binnen)markt	THG-Emissionen	Sonstige	Beschreibung Sonstige
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)						
Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)						
Erneuerbare-Energien-Wärmege- setz (EEWärmeG)						
Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)						
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG)						
Energieleitungsausbaugesetz (EnLaG)						
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)						
Umweltverträglichkeitsprüfungs- gesetz (UVPg)						Umweltschutz
Treibhausgas-Emissionshandelsge- setz (TEGH)						
Energieverbrauchsrelevante-Pro- dukte-Gesetz (EVPG)						
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)						
Energiesteuergesetz (EnergieStG)						
Energiesicherungsgesetz (EnSiG)						Versorgungs- sicherheit
Atomgesetz (AtG)						
Gebäudeenergiegesetzes (GEG)						
Energieleitungsausbaugesetz (EnLaG)						
Bundesbedarfsplangesetz (BBplG)						Versorgungs- sicherheit
Stromsteuergesetz (StromStG)						Finanzierung
Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)						
Elektromobilitätsgesetz (EmoG)						
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)						Wettbewerb
Energie- und Klimafondsgesetz (EKFG)						Finanzierung
Energieverbrauchskennzeich- nungsgesetz (EnVKG)						
Kohlendioxid-speicherungsgesetz (KSpG)						
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)						Naturschutz
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)						Umweltschutz
Bundesberggesetz (BBergG)						Umweltschutz
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)						Umweltschutz

³ Grün ausgefüllte Felder werden vom jeweiligen Bundesgesetz thematisch behandelt.

Tabelle 4 - Bundesgesetze mit ihren Verordnungen

Gesetz	Auf Grundlage des Gesetzes erlassene Bundesverordnungen
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)
	Durchschnittstropmpreisverordnung (DSPV)
	Systemdienstleistungs-Verordnung Wind (SDLWindV)
	Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)
	Biomasseverordnung (BiomasseV)
	VO zu den gemeinsamen Ausschreibungen für WEA an Land und Solaranlagen (GemAV)
	Biomassestromnachhaltigkeits-Verordnung (Bio-St-NachV)
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG)	KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV)
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)
	Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
	Abschaltbare-Lasten-Verordnung (AbLaV)
	Netzreserveverordnung (NetzResV)
	Anreizregulierungsverordnung (ARegV)
	Kraftwerksnetzanschluss-Verordnung (KraftNAV)
	Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen (ÜNSchutzV)
	Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)
	Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
	Niedrigspannungsanschluss-Verordnung (NAV)
	Ladesäulenverordnung (LSV)
	Stromgrundversorgungs-Verordnung (StromGVV)
	Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)
	Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)
	Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)
	Kapazitätsreserveverordnung (KapResV)
	Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)	
Energiesicherungsgesetz (EnSiG)	Gassicherungsverordnung (GasSV)
	Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV)
Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	Heizkostenverordnung (HeizkostenV)
Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)	Planfeststellungszuweisungsverordnung
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)	Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)
	PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

II. Fact Sheets

1. Strategie: Deutsches Energiekonzept 2010, Klimaschutzplan 2050 und Klimaschutzprogramm 2030

Diese politischen Strategien dienen der Festlegung von Zielen für die Reduktion der THG-Emissionen, der Erhöhung des Anteils der EE sowie der Senkung des Energieverbrauchs.

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr **Energiekonzept** auf der Grundlage der „Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung“ verabschiedet. Es legte die damaligen Ziele und Maßnahmen für die Energiepolitik in Deutschland bis zum Jahr 2050 fest. Das Konzept stützt sich auf die drei Säulen der Energiewende: Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Energieeinsparung. Es zielt darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und den Anteil von EE an der Stromerzeugung bis 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen.⁴³

Wichtige Kennzahlen für die Entwicklung bis 2050 werden definiert für die Reduzierung der THG-Emissionen, den Anteil von EE am Bruttoendenergieverbrauch und am Bruttostromverbrauch, die Entwicklung des Primärenergieverbrauchs, die Entwicklung des Stromverbrauchs und die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor.

Die Umsetzung der Energiewende ermöglicht das Erreichen der Ziele des Energiekonzepts. Durch den Ausbau von EE soll der Anteil von EE-Strom erhöht und die THG-Emissionen reduziert werden. Dazu wurden verschiedene Instrumente und Gesetze entwickelt und weiterentwickelt, wie das EEG zur Förderung von EE und das Klimaschutzgesetz zur Erreichung der Klimaziele.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Energiekonzepts ist die Steigerung der Energieeffizienz. Dazu sollen Gebäude energetisch saniert und die Verbraucher*innen über effiziente Technologien informiert werden. Darüber hinaus soll die Effizienz in der Industrie und im Verkehrssektor gesteigert werden.

Das Energiekonzept umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, wie den Ausbau der Strom- und Gasnetze und die Förderung von

Energiespeichern. Darüber hinaus sollen auch die internationalen Beziehungen in der Energiepolitik gestärkt werden.

Das Energiekonzept der Bundesregierung wurde inzwischen weiterentwickelt und angepasst, besonders durch Klimaschutzpolitiken. So liegt das Ziel für den Anteil von EE am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 nun bei 80 %.

2016 erließ die Bundesregierung den **Klimaschutzplan 2050**, der sich am Ziel der THG-Neutralität bis zum Jahr 2050, das die EU im Rahmen des Pariser Abkommens gesetzt hat, orientiert und eine Neuausrichtung der Energie-, Klima und Industriepolitik festlegt. Der Plan legte die Vision fest, bis 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu sein und die THG-Emissionen um 80-95 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Es wurden sektorale Ziele für Energie, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Gebäude formuliert, um die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu skizzieren.⁴⁴

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung das **Klimaschutzprogramm 2030** verabschiedet, das der Umsetzung des Klimaschutzplan 2050 gewidmet ist und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele enthält. Kernelemente sind auch hier die Erzeugung von erneuerbarem Strom, die Steigerung der Energieeffizienz und die Elektrifizierung schwer zu dekarbonisierender Sektoren mittels Sektorenkopplung. Erklärtes Ziel ist die Senkung der THG-Emissionen um 55 % bis 2030 mittels für die Sektoren festgeschriebenen Minderungszielen. Diese Ziele wurden im Klimaschutzgesetz festgeschrieben. Das Klimaschutzgesetz wurde 2021 geändert und verschärft, die neuen Ziele lauten nun THG-Neutralität für Deutschland bis 2045 und eine Verringerung der THG-Emissionen bis 2030 um 65 %. Zudem wurden Instrumente wie die CO₂-Bepreisung, Förderprogramme für klimafreundliche Technologien und Anreize für nachhaltige Mobilität eingeführt.⁴⁵

2. Strategie: Nationale Wasserstoffstrategie

Die nationale Wasserstoffstrategie ist ein zentrales Element der deutschen Energiepolitik und wurde im Juni 2020 von der Bundesregierung beschlossen. Ziel ist es, die Wasserstofftechnologie als einen wichtigen Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes zu etablieren.

Die nationale Wasserstoffstrategie verzahnt Klima-, Energie-, Industrie- und Innovationspolitik und soll Deutschland zu einem weltweiten Vorreiter für grünen Wasserstoff machen sowie helfen die Marktführerschaft bei Wasserstofftechnologien zu erreichen und langfristig zu sichern.

Die Strategie setzt auf eine verstärkte Produktion von grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind und Sonne. Damit soll die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und gleichzeitig der CO₂-Ausstoß reduziert werden.

Ein zentraler Bestandteil der Wasserstoffstrategie ist der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Die Schaffung von Infrastrukturen für den Transport und die Speicherung von Wasserstoff gehört zu den Maßnahmen der Strategie. Ebenso sollen Wasserstofftankstellen entlang von Autobahnen und Schnellstraßen eingerichtet werden.⁴⁶

Die nationale Wasserstoffstrategie sieht auch die Förderung von Wasserstofftechnologien und -innovationen vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen in diesem Bereich zu stärken. Zu diesem Zweck sollen unter anderem Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert werden. Klimaschutztechnologien „made in Germany“ sollen ein neues Markenzeichen werden: Deutsche Forschung und Unternehmen gehören bei Wasserstofftechnologien zur Weltspitze, und der Bau komplexer Industrieanlagen ist eine Kernkompetenz des deutschen Anlagenbausektors.

Ein weiteres Ziel der Wasserstoffstrategie ist es, internationale Kooperationen zu schaffen, um den Wasserstoffmarkt weltweit auszubauen und die grenzüberschreitende Nutzung von Wasserstoff zu ermöglichen.

Um die Umsetzung der Wasserstoffstrategie zu gewährleisten, wurde ein Nationaler Wasserstoffrat eingerichtet. Dieser soll die Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft fördern und Empfehlungen für die Umsetzung der Strategie erarbeiten.⁴⁷

Die nationale Wasserstoffstrategie wurde im Juli 2023 aktualisiert und ambitionierter gestaltet und ist ein wichtiger Schritt hin zu einer klimafreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland.⁴⁸ Sie soll dazu beitragen, die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen.

3. Emissionshandelsgesetze

Das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist das größte emissionshandelsbasierte Klimaschutzsystem der Welt und wurde 2005 eingeführt. Die Umsetzung des EU ETS in Deutschland erfolgt durch das TEHG, während im BEHG das seit 2021 umgesetzte nationale Emissionshandelssystem (nEHS) geregelt wird.

Das EU ETS basiert auf der Richtlinie 2003/87/EG (EU-Emissionshandelsrichtlinie). Die Richtlinie legt die Grundprinzipien, Anforderungen und Verfahren für den Emissionshandel fest. Sie legt auch die Gesamtmenge der zulässigen Emissionen (Cap) fest. Diese sinkt jährlich, um die langfristigen Klimaschutzziele zu erreichen. Außerdem legt sie die Sektoren fest, für die das EU ETS gilt:

- Die Strom- und Wärmeerzeugung
- Energieintensive Industrien
- Den Flugverkehr und
- Die Schifffahrt.⁴⁹

Das EU ETS wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/959 im Jahr 2023 reformiert und erweitert. Ab 2027 werden durch das EU ETS II die Brennstoffemissionen in weiteren Sektoren bepreist. Davon betroffen sind insbesondere die Sektoren Gebäude und Verkehr, sodass einzig die Emissionen in der Landwirtschaft nicht vom Emissionshandel erfasst sein werden.

Der europäische Emissionshandel funktioniert nach dem sogenannten „Cap-and-Trade“-Prinzip. Hierbei wird eine Gesamtmenge an Emissionszertifikaten festgelegt, die für einen bestimmten Zeitraum ausgegeben werden. Jedes Zertifikat repräsentiert eine Tonne CO₂-Äquivalent. Diese Zertifikate werden dann an Unternehmen versteigert oder zugeteilt. Unternehmen, die dem EU ETS unterliegen, müssen ausreichende Emissionszertifikate vorweisen, um ihre tatsächlichen Emissionen abzudecken. Wenn ein Unternehmen seine Emissionen verringert und überschüssige Zertifikate hat, kann es diese verkaufen. Unternehmen, die nicht genügend Zertifikate besitzen, um ihre Emissionen zu decken, müssen Strafen zahlen.

Mit der Zeit wird die Zahl der verfügbaren Zertifikate verringert. Damit steigt der Preis für eine Tonne CO₂ und die Gesamtemissionen sinken.⁵⁰

Unternehmen in Deutschland die zur Teilnahme am EU ETS verpflichtet sind, müssen jedoch zusätzlich die nationalen

Gesetze und Vorschriften einhalten, die durch das deutsche TEHG festgelegt sind. Unternehmen in Deutschland müssen daher sowohl die Vorgaben des EU ETS als auch die nationalen Gesetze und Vorschriften des deutschen Emissionshandels einhalten, um ihre Emissionen zu managen und ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Daneben existiert in Deutschland das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), welches die bislang vom EU ETS nicht erfassten Sektoren Verkehr und Gebäude abdecken soll und auch hier ein System einführt, um mit Emissionszertifikaten zu handeln, das nEHS. In einer Einführungsphase bis 2025 können die Zertifikate zu einem Festpreis erworben werden, der jährlich steigt. Danach beginnt die Versteigerungsphase. Durch die Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie und der Einführung des EU ETS II wird das nEHS eine Anpassung erfahren und möglicherweise in das EU ETS II aufgehen.

4. Energiewirtschaftsgesetz

Das EnWG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Gewährleistung sicherer, bezahlbarer und umweltfreundlicher Energie.

Das EnWG stammt aus dem Jahr 1935, wurde aber seitdem mehrfach geändert. Es enthält die grundlegenden Richtlinien für das Recht der leitungsgebundenen Energie. Die Regelungen beziehen sich demnach ausschließlich auf die Lieferung von Strom, Erdgas, Biogas sowie Wasserstoff, nicht aber auf Erdöl oder Flüssiggas. Denn die letzteren Energieträger gelangen nicht über Rohrleitungsnetze zu den Verbraucher*innen.

Ziel des EnWG ist es, eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche“ Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sowie einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb in der Energieversorgung zu gewährleisten. Darüber hinaus setzt das EnWG das Energierecht der Europäischen Gemeinschaft um und ermöglicht dessen Durchsetzung in Deutschland.

Um seine Ziele zu erreichen, bedient sich das EnWG verschiedener Maßnahmen, wie z.B. der Genehmigungs- und Meldepflicht, der Begrenzung der freien Preisbildung, der eigentumsrechtlichen Entflechtung und der Eingriffsrechte der Bundesnetzagentur. Diese Maßnahmen sind alle im EnWG geregelt.

Die energiewirtschaftliche Entflechtung ist heute in den §§ 6ff. EnWG geregelt.⁵¹ Sie findet Anwendung auf vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (Definition in § 3 Nr. 38 EnWG) und dient dem Schutz der Netznutzer*innen vor einseitig belastenden Netzkonditionen. Durch Schaffung von Unabhängigkeit und Transparenz erzwingt die Entflechtung die gleichen Netznutzungsbedingungen, die auch bei nicht vertikal integrierten Netzbetreibern herrschen.

Ein weiteres wichtiges Instrument, durch das der Staat in die Energiewirtschaft eingreift und für das die Regulierungsbehörde zuständig ist, ist die Anzeige- und Genehmigungspflicht (geregelt in §§ 4, 5 EnWG). Die Genehmigungspflicht besagt, dass die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes durch die Behörde genehmigt werden muss. Es herrscht also kein freier Marktzugang, da der Netzbetrieb eine hohe Bedeutung für die Versorgungssicherheit hat. Die Energiebelieferung steht nur unter einer Anzeigepflicht und dient dem Schutz von Haushaltskunden. Sie soll sicherstellen, dass nur hinreichend leistungsfähige und zuverlässige Energieversorgungsunternehmen am Markt tätig werden.⁵²

Weiter regelt das EnWG das Einspeisemanagement von EE-Anlagen, das sich in den allgemeinen Maßnahmenkatalog der Netzbetreiber zur Gewährleistung eines stabilen Netzbetriebs einfügt. Weitere Maßnahmen für den stabilen Netzbetrieb sind etwa netzbezogene Instrumente (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG) wie Netzschaltungen und der Redispatch von Erzeugungsanlagen oder auch marktbezogene Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG), wie etwa das Zu- und Abschalten von großen Lasten und die Regelenergiebeschaffung über den Markt.

Seit 2021 ist auch die **Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen** als wichtige Infrastruktur der Energiewende im EnWG vorgegeben. Das Ziel der § 28 j ff. EnWG ist ein schneller und rechtssicherer Ausbau der Wasserstoffnetzinfrastruktur durch die Betreiber. § 28 j EnWG lässt den Unternehmen, die H₂-Netze aufbauen, die Wahl, ob sie unter die Regulierung fallen wollen oder nicht (Opt-In-Modell). Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber den Ausbau reiner Wasserstoffnetze nicht durch eine zwingende Regulierung bremsen möchte und aufgrund des nicht so weit fortgeschrittenen Ausbaus die Diskriminierungsgefahr durch die Netzbetreiber aktuell noch überschaubar ist.⁵³

Konkretisiert werden die Bestimmungen des EnWG durch fast 20 deutsche Durchführungsverordnungen,

z.B. die Stromgrundversorgungsverordnung und die Gasgrundversorgungsverordnung. Diese regeln, unter welchen Bedingungen Haushaltskunden von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsunternehmen mit Strom oder Gas beliefert werden müssen. Einige der wichtigsten Verordnungen, die auf Grundlage des EnWG erlassen wurden, sind:

Die StromNEV: Diese regelt die Methode zur Bestimmung der Netzentgelte (Entgelt für Zugang zu Übertragungs- und Verteilernetzen), für die Durchleitung von Strom zu den Verbraucher*innen und für die dezentrale Einspeisung.

Die ARegV: Diese bestimmt die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen im Wege der Anreizregulierung durch einen simulierten Markt, an dem die Entgelte im Vorhinein für 5 Jahre festgelegt werden, wodurch der Anreiz für die Unternehmen entsteht, den Netzzugang so günstig wie möglich zu gestalten.

Die KraftNAV: Sie legt Bestimmungen zu den Bedingungen, unter denen Kraftwerke (ab 100 MW) an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden, fest.

Die NetzResV: Sie beinhaltet Anforderungen an Übertragungsnetzbetreiber, die erforderliche Netzreserve zu ermitteln. Beispielsweise wird Strom im Winter im Süden gebraucht und im Norden erzeugt, die Netzkapazitäten reichen aber nicht aus, um den gesamten Strom zu transportieren. Als Folge müssen Kraftwerke im Süden zugeschaltet werden (Redispatch-Maßnahmen).

5. Energiesicherungsgesetz

Das EnSiG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung in Krisenzeiten.

Die Instrumente des EnSiG werden nur im Notfall zur Sicherung des lebensnotwendigen Bedarfs an Energie eingesetzt, wenn die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktwirtschaftliche Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden kann. Wesentlich ist auch, dass die im EnSiG definierten öffentlichen Aufgaben und internationalen Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Die Instrumente des EnSiG kommen dadurch zum Tragen, dass die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung feststellt, dass eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt.⁵⁴

Um die oben genannten Ziele im Notfall zu erreichen, können durch Bundesverordnung nach § 1 Abs. 1 EnSiG Ausnahmeregelungen festgelegt werden.

Dies umfasst Regelungen über:

- „die Erzeugung, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Lieferung, den Bezug, die Verwendung sowie die Höchstpreise von Energieträgern
- die Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die genannten wirtschaftlichen Vorgänge,
- Mengen und Preise sowie sonstige Marktbedingungen für diese Güter“.

Gemäß Abs. 3 kann die Rechtsverordnung insbesondere vorsehen, dass:

- „die Lieferung, der Bezug oder die Verwendung der Waren zeitlich, örtlich oder mengenmäßig begrenzt oder auf bestimmte dringende Versorgungszwecke beschränkt wird.“

Die Geltungsdauer solcher Verordnungen darf sechs Monate nicht überschreiten.

Das 1973 erlassene Gesetz wurde 2022 vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geändert und eine Übertragung von Vermögenswerten von Unternehmen in eine staatliche Treuhandverwaltung nach § 17b EnSiG zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwohls im Energiesektor eingeführt.⁵⁵

6. Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das EEG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung, der Schonung fossiler Energieträger und der Förderung des technologischen Fortschritts bei der Erzeugung Erneuerbarer Energie.

Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus EE in das Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Im Endeffekt bedeutet dies, dass jeder, der Strom aus EE produziert, diesen ins Stromnetz einspeisen darf und dafür eine feste Vergütung erhält. Damit soll der Ausbau der EE für die Stromerzeuger attraktiver werden.

Damit ist das EEG das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau von EE in Deutschland. Das Gesetz ist am 1. April 2000 in Kraft getreten, wurde jedoch häufig novelliert und an neue Gegebenheiten oder Marktlagen angepasst. Von anfangs nur vier ist das EEG heute auf mehr als 100 Paragraphen angewachsen.

Nach der Legaldefinition (§ 1 Abs. 1 EEG) hat Gesetz im Interesse des Klima- und Umweltschutzes folgende Ziele:

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung,
- Senkung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung, auch unter Einbeziehung langfristiger externer Effekte,
- Schonung der fossilen Energieressourcen (Erdöl, Erdgas, Kohle),
- Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Zur Erreichung der gesetzten Ziele sind zwei Anforderungen im EEG verankert:

- Anschluss- und Abnahmeverpflichtung aller Netzbetreiber zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen,
- Vergütungssätze für den eingespeisten Strom in Form von gleitenden Marktprämien, deren Höhe sich nach dem aktuellen Strompreis an der Börse richtet bzw. für ältere Anlagen fixe Vergütungssätze.

Auf diese Weise soll der Anteil von EE am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Seit der neusten Änderung des EEG 2023 soll dieser Wert bereits 2030 erreicht werden.

Das EEG ist ein hervorragendes Beispiel für regulatorische Sicherheit, die der Gesetzgeber für die privaten Akteure und Investoren schafft. Trotz der vielen Änderungen des EEG ist stets der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage ausschlaggebend dafür, welche Gesetzeslage für eine Anlage gilt. Somit können sich Anlagenbetreiber auf Gesetze, Fördermechanismen etc. zum Zeitpunkt ihrer Investition verlassen.

Zu den geförderten Energieträgern gehören Solarenergie, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft, Grubengas und Biomasse, zu der wiederum Biogas, Biomethan, Klärgas und Deponiegas gehören. Die Höhe der Förderung hängt von der Energiequelle und der erzeugten Strommenge ab.

In seiner aktuellen Version hat das EEG mit der Neuerung 2023 einige weitere Änderungen erfahren. So wurde der Ausbau von EE-Anlagen als „im überragenden öffentlichen Interesse“ festgeschrieben, wodurch der Planungs- und Genehmigungsprozess beschleunigt werden soll, da dem EE-Ausbau so in der Abwägung ein stärkeres Gewicht zukommt. Die Abwägung wird in dem Verfahren von der Genehmigungsbehörde vorgenommen und dient dazu,

einen Ausgleich zwischen den verschiedenen öffentlichen Belangen zu finden. Außerdem wird der PV-Ausbau stark in den Fokus genommen sowie eine Förderung für Kraftwerke mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff eingeführt. Darüber hinaus soll die Beteiligung von Kommunen und Bürgerenergiegesellschaften an EE-Projekten vereinfacht werden.

Die verbliebenen EEG-Umlagen wurden vereinheitlicht und in das Energie-Umlagen-Gesetz ausgegliedert.⁵⁶ Außerdem wird die EEG-Umlage nicht mehr über den Strompreis auf die Endverbraucher*innen umgelegt, sondern seit Juli 2022 aus staatlichen Mitteln finanziert, um den Strompreis für die Endverbraucher*innen zu senken. Die Finanzierung geschieht über den staatlichen „Klima- und Transformationsfonds“, welcher in Teilen über die Einnahmen aus dem EU ETS und dem nEHS gespeist.

Zentral im EEG sind im Weiteren die §§ 19ff. EEG, die den Zahlungsanspruch, die Marktprämie und die Einspeisevergütung bzw. den Mieterstromzuschlag regeln und damit eine garantierte Vergütung für erneuerbar produzierten Strom durch die Netzbetreiber regeln.

Die **Einspeisevergütung** besteht darin, dass die Betreiber für einen Zeitraum von 20 Jahren eine gesetzlich festgelegte Vergütung für ihren erneuerbaren Strom erhalten. Die Vergütung wird durch § 21 EEG festgelegt und variiert je nach Energiequelle, Technologie, Größe der Anlage und weiteren Faktoren. Die Einspeisevergütung steht nach § 21 Abs. 1 EEG inzwischen nur noch Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW offen.

Alle anderen Anlagenbetreiber müssen in eine **Ausschreibung** gehen, deren Volumen je nach Stromquelle und Technologie in den §§ 28ff. EEG festgelegt wird. Diejenigen Betreiber, die die geringsten Förderhöhen beantragen, erhalten den Zuschlag und haben Anspruch auf Zahlung der Marktprämie in der gebotenen Höhe für 20 Jahre. Die Marktprämie wird in § 20 EEG geregelt und beinhaltet, dass die Anlagenbetreiber die Differenz zwischen dem Marktwert des Stroms und dem gesetzlich zugesicherten oder wettbewerblich ermittelten Wert erhalten, ihnen wird also ein Zuschuss zu den Erlösen der eigenen Vermarktung des Stroms am Markt gezahlt.⁵⁷ Der anzulegende Wert dient der Berechnung der Höhe der Zahlungsansprüche nach § 20 bzw. § 21 Abs. 1,2 EEG und wird anhand der vorangegangenen Ausschreibungsergebnisse nach § 22 EEG i.V.m. den §§ 28ff.

EEG von der Bundesnetzagentur ermittelt oder nach §§ 40ff. EEG gesetzlich bestimmt.⁵⁸

Daneben existiert noch der **Mieterstromzuschlag** (§ 21 Abs. 3 EEG), der eine Ausnahme vom Marktmechanismus des EEG darstellt. Er gilt für Photovoltaik-Anlagen, die auf Mehrfamilienhäusern installiert sind und deren produzierter Strom zum Großteil von den Mietern des Hauses verbraucht wird. Er gewährt die Zahlung eines Zuschlags auf diesen Strom, um ihn wettbewerbsfähig gegenüber sonstigen Stromlieferungen zu machen.⁵⁹

Durch den Fördermechanismus des EEG erhalten die Betreiber der EE-Anlagen ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit. Zudem entsteht durch den Anspruch auf eine Marktprämie bzw. eine gesetzliche Mindestvergütung für die Dauer von 20 Jahren eine hohe Planungs- und Investitionssicherheit auf Seiten der Anlagenbetreiber.⁶⁰

Darüber hinaus gibt es verschiedene **Bundesverordnungen, die auf der Grundlage des EEG erlassen wurden**. In der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) wird der Mechanismus zur Vermarktung, Finanzierung und den Herkunftsnachweisen von Strom aus Erneuerbaren Energien näher definiert. Die Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) konkretisiert die Anforderungen an die Förderung von Strom aus EE aus innovativen Technologien, die noch nicht wettbewerbsfähig sind und daher höhere Förderungen benötigen.

Zentrales Anliegen aller Gesetze und Bundesverordnungen ist die regulatorische und finanzielle Förderung von Strom aus EE, um das Ziel der Energiewende zu erreichen. Die Gesetze und Verordnungen setzen regulatorische Anreize, die den Strom aus EE auf dem Markt attraktiver machen. Ob jemand eine Anlage zur Stromerzeugung aus EE betreiben darf und ob solche Anlagen überhaupt gebaut werden können, ist grundsätzlich keine Frage des EEG, sondern wird durch das Genehmigungs- und Planungsrecht bestimmt. Die „Energiewendegesetze“ setzen also Anreize für den Markt, steuern aber nicht allein die Geschwindigkeit des Ausbaus.

7. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Das KWKG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Förderung der energieeffizienten Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung.

Das KWKG regelt eine umlagefinanzierte Förderung für die gemeinsame und besonders effiziente Erzeugung von

Strom und Wärme. Betreiber von geförderten KWK-Anlagen erhalten nach dem KWKG befristete Zuschlagszahlungen, ähnlich dem EEG.

Das Fördervolumen, welches das KWKG vorsieht, wurde mit der Novelle von 2016 auf 1,5 Milliarden Euro pro Jahr verdoppelt. Die Novelle verfolgt außerdem das Ziel KWK flexibler auf die schwankende Einspeisung von EE reagieren zu lassen.

Dies soll erreicht werden durch eine verbesserte Förderung von Wärmespeichern, die Fokussierung der Förderung auf KWK-Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, sowie die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung.

Darüber hinaus wird seit Ende 2017 die Förderung für mittlere KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW elektrischer Leistung wie im EEG über Ausschreibungen ermittelt und nicht mehr über feste Vergütungssätze. Als neue Förderkategorie wurden Ausschreibungen für innovative KWK-Anlagen eingeführt. Die Ausschreibungen wurden mit der Novelle 2017 im Gesetz verankert. Details zu den Ausschreibungen sind in der KWK-Ausschreibungsverordnung geregelt.

Größere Kraftwerke müssen Strom nach § 4 Abs. 1 KWKG selbst vermarkten, bekommen aber trotzdem die KWK-Förderung. Die Direktvermarktung soll die Anlagenbetreiber dazu anreizen, Strom je nach den Bedürfnissen des Strommarktes zu produzieren, da sie bei einem Unterangebot auf dem Markt mehr Geld für ihren Strom bekommen.⁶¹

Die KWKG-Umlage wurde in § 26 KWKG geregelt. Die gesetzlichen Regelungen zu den verschiedenen EEG und KWKG-Finanzierungsmechanismen sind seit 2023 für eine bessere Übersichtlichkeit im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) gesammelt, auf den der § 26 KWKG nun verweist.

Mit der Novelle 2023 wurden weitere Vorgaben an den KWK-Strom gemacht: Anlagen ab einer Leistung von 10 MW müssen nun „H₂-ready“ gebaut werden und für maximal 10 % der Neubaukosten auf einen reinen Betrieb mit Wasserstoff umgerüstet werden können.

Daneben sollen aus Gründen der Planungssicherheit die Ziele des KWKG stärker mit den Ausbaupfaden des EEG abgestimmt werden und es wird Abstand genommen von dem Strommengenziel aus KWK von 120 TWh im Jahr 2025.

8. Gebäudeenergiegesetz

Das GEG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden sowie Förderung der Nutzung von EE in Gebäuden.

Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und Verwendung von Energieausweisen und den Einsatz von EE in Gebäuden. Die frühere EnEV, das EnEG und das EEWärmeG wurden im GEG zusammengeführt, um ein einheitliches Regelwerk zu schaffen.

Es ist am 1. November 2020 in Kraft getreten. Eine weitere Novelle trat am 1. Januar 2023 in Kraft, die unter anderem eine Absenkung des zulässigen Jahresprimärenergiebedarfs bei Neubauten von bisher 75 % des Referenzgebäudes auf 55 % festlegte (sogenannter EH-55 Standard).⁶² Das Referenzgebäude ist ein hypothetisches Gebäude, das zu einem Zeitpunkt festgelegte Bestandteile und entsprechende Energieverbrauchswerte aufweist und damit als Referenzwert dient.

Die aktuellen europäischen Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wurden mit dem GEG 2020 vollständig umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das GEG integriert.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht Änderungen des GEG in verschiedenen Punkten vor, unter anderem die Angleichung der Anforderungen an Neubauten an den EH40-Standard ab dem 1. Januar 2025, also eine Absenkung des Primärenergiebedarfs bei Neubauten auf 40 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes. Dies soll im Zusammenhang mit der Umstellung auf ein modernes Anforderungssystem erfolgen. Für die Zeit bis zur Angleichung an den EH40-Standard wurde der EH55-Standard als Interimsstandard für Neubauten zum 1. Januar 2023 eingeführt. Eine entsprechende Novelle des GEG wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Eine Neuerung im GEG, welche im September 2023 vom Parlament verabschiedet wurde und ab dem 01.01.2024 gilt, ist dass alle neu eingebauten Heizungen zu mindestens 65 % mit EE betrieben werden müssen (verschiedene Ausnahmen existieren). Bereits eingebaute Heizungen sind davon vorerst nicht betroffen. Hier ist jedoch das Jahr 2045 die gesetzliche Frist, ab der gar keine Heizungen mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen.

9. Energiedienstleistungsgesetz

Das EDL-G ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen der Privatwirtschaft.

Das EDL-G setzte Teile der EED um. Vorrangiges Ziel ist es, die Effizienz der Energienutzung auf kosteneffiziente Weise zu steigern und den Markt für Energiedienstleistungen zu entwickeln und zu fördern.

Dazu hat die Bundesregierung indikative Einsparziele festgelegt, die als Energieeinsparziele bis Mai 2017 erreicht werden sollen. Diese betragen aktuell 9 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2005. Entsprechende Marktmechanismen und rechtliche Rahmenbedingungen sollen initiiert und Marktbarrieren wie z.B. Informationsdefizite oder Finanzierungsrisiken beseitigt werden.

Weitere Inhalte betreffen die Information und Beratung der Endkunden, die künftig besser über ihren Energieverbrauch, die verschiedenen Marktanbieter und mögliche Effizienzmaßnahmen und Dienstleistungen (z.B. Contracting, Energieaudits, energetische Gebäudesanierung) informiert werden sollen.

Unternehmen aller Branchen müssen ihre Energieeffizienzmaßnahmen nachweisen. Dies kann über die Zertifizierung des Energiemanagementsystems eines Unternehmens nach ISO 50001, dem Nachweis über die Validierung des EMAS-Umweltmanagementsystem oder auch die Durchführung eines Energieaudits nach EN 16247-1 erfolgen. Spezielle Regeln gelten für kleine und mittelständische Unternehmen. Von der Pflicht betroffen sind jedenfalls alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder solche, die mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz machen. Die Energieaudits, die die häufigste Maßnahme nach dem EDL-G darstellen, müssen von den Unternehmen alle vier Jahre durchgeführt werden. Unternehmen mit einem Jahresenergieverbrauch von über 10 GWh sind seit 2022 außerdem dazu verpflichtet solche Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen des Energieaudits als wirtschaftlich bewertet wurden, innerhalb von 18 Monaten umzusetzen.

Das EDL-G wurde durch Beschluss des Bundestages im September 2023 geändert und fügt eine Verordnungsermächtigung für das BMWK ein, durch die es Einzelheiten der Energieaudits regeln kann.

10. Energieleitungsausbaugesetz

Das EnLAG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Erneuerung und des Ausbaus des Energienetzes vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen der Energiewende.

Der Gesetzgeber hat bereits 2009 auf die Notwendigkeit eines schnellen Netzausbaus reagiert. Mit dem EnLAG hat er erstmals Höchstspannungsleitungen definiert, die für die Energiewirtschaft notwendig sind. Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber sollen diese Projekte vorrangig planen und bauen.

Der zu diesem Zweck erstellte Bedarfsplan listet derzeit 22 Projekte auf. Dabei handelt es sich um Freileitungen, die 380 kV Wechselstrom führen. Sie dienen dem Ausbau der Übertragungsnetze und der Kompatibilität der Stromnetze innerhalb der EU. Ebenfalls aufgeführt sind Projekte zum Anschluss neuer Kraftwerke. Sie sollen dazu beitragen, strukturelle Engpässe zu vermeiden. Bei der Auswahl dieser Projekte hat sich der Gesetzgeber auf verschiedene Quellen gestützt. Zu den wichtigsten gehören die dena-Netzstudie I der Deutschen Energie-Agentur und die Leitlinien der EU für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E).⁶³

Die Projekte des Bedarfsplans sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dies bedeutet, dass die Notwendigkeit der jeweiligen Strecke gesetzlich verankert ist. Diese gesetzlich verankerte Begründung des Plans dient der Beschleunigung von Planungsverfahren.

Das Gesetz hebt sechs der im Bedarfsplan aufgeführten Vorhaben hervor. Diese können als Erdkabel gebaut und betrieben oder umgebaut werden. Dies dient der Erprobung des Einsatzes von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz (Pilotprojekte).⁶⁴

Unter bestimmten Umständen kann es für den Netzbetreiber verpflichtend sein, Erdkabel zu planen. Dies ist z.B. möglich, wenn die Abstände zu Wohngebieten für Freileitungen zu gering sind. Auch aus Gründen des Artenschutzes kann eine Erdverkabelung zwingend erforderlich sein.

Das EnLAG hat bereits sehr konkret aufgezeigt, wo ein dringender Ausbaubedarf besteht. Der vollständige Ausstieg aus der Kernenergie erfordert jedoch einen noch stärkeren EE-Ausbau. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber 2011 und in den Folgejahren weitere

Netzplanungsinstrumente beschlossen. Kernelemente sind ein novelliertes Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Das NABEG regelt den Ausbau der Höchstspannungsleitungen im Sinne des EnWG. Es regelt vor allem die Planung auf Bundesebene für die erforderlichen Trassenkorridore sowie das Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das BBPlG regelt die technischen Ausführungsarten für den beschleunigten Ausbau von Höchstspannungsleitungen und hat somit eine vergleichbare Funktion wie das EnLAG, nur für andere Leitungsbauprojekte.

11. Klimaschutzgesetz

Das KSG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel des Schutzes vor den Auswirkungen des globalen Klimawandels durch die Erfüllung der nationalen Klimaziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben (§ 1 S. 1 KSG).

Das KSG ist ein Rahmengesetz, das selbst noch nicht zu einer CO₂-Einsparung führt, sondern über politische Maßnahmen verankert werden muss. Es hat außerdem eine Koordinierungsfunktion zwischen den verschiedenen Bereichen, die am Klimaschutz beteiligt sind, da Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe darstellt.⁶⁵

Zentraler Mechanismus des KSG sind die in § 3 KSG festgeschriebenen Klimaschutzziele. Diese sollen erreicht werden, indem § 4 KSG festgeschriebene zulässige Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges) vorgibt und darüber hinaus jährliche Minderungsziele für jeden Sektor festlegt. Diese beiden Werte werden von der Bundesregierung in Form von Bundesverordnungen erlassen.

Verantwortlich für die Einhaltung der Emissionsmengen und Minderungsziele ist das für den jeweiligen Sektor zuständige Bundesministerium (§ 4 Abs. 4 S. 1 KSG). Dieses soll die notwendigen Maßnahmen erlassen, die zur Zielerhaltung notwendig sind. Die Ziele sind nicht verbindlich, es ist also keine Rechtsfolge an deren Nichterreichung geknüpft.

Das KSG sieht drei Planungsinstrumente vor: Klimaschutzpläne mit einem Zeithorizont von 30 Jahren, Klimaschutzprogramme mit einem 10 bis 15-jährigen Zeithorizont und Sofortprogramme, die der kurzfristigen Einhaltung der Jahresemissionsmengen dienen.

Nach § 9 Abs. 1 KSG muss von der Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Klimaschutzprogramm beschlossen werden. Überschreitet ein Sektor die zulässige Jahresemissionsmenge, muss das jeweilige Ministerium der Bundesregierung innerhalb von 3 Monaten ein Sofortprogramm vorlegen, das die Einhaltung der Emissionswerte für die folgenden Jahre sicherstellt (§ 8 Abs. 1 KSG).

Außerdem legt das KSG in § 11 Abs. 1 die Errichtung eines Expertenrats für Klimafragen fest, dem als Expertengremium eine Beratungsfunktion zukommt und der bei der Einhaltung der Klimaschutzziele unterstützen soll.⁶⁶ Der Expertenrat für Klimafragen nimmt eine jährliche Bewertung der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Emissionsdaten vor. Außerdem überprüft er die Sofortprogramme der Bundesministerien, die im Falle eines Nichteinhaltens der Emissionsmengen erstellt werden müssen. Außerdem muss die Bundesregierung die Stellungnahme des Expertenrats einholen, bevor sie bestimmte Maßnahmen vornimmt, z.B. die Änderung der Jahresemissionsmengen eines Sektors oder das Fortschreiben des Klimaschutzplans.

Wichtig ist zudem § 13 KSG, der in Abs. 1 S. 1 ein sogenanntes Berücksichtigungsgebot festlegt. Dieses schreibt fest, dass die Verwaltung in all ihren Planungen und Entscheidungen den Klimaschutz und die Ziele des KSG berücksichtigen muss, sie also in die behördliche Abwägung miteinfließen lassen muss.

Aktuell hat die Bundesregierung eine Novellierung des KSG auf den Weg gebracht, durch die der aktuelle Mechanismus verändert werden würde. So sollen die jährlichen Emissionsmengen für die einzelnen Sektoren abgeschafft und mehrjährige, sektorübergreifende Ziele eingeführt werden.⁶⁷ Auf Anraten des Expertenrats für Klimafragen soll außerdem nicht mehr rückblickend bewertet werden, ob die jährlichen Ziele eingehalten wurden, sondern der Blick auf zukünftige Emissionen gerichtet werden, um besser feststellen zu können, ob der geplante Zielpfad erreicht wird oder ob Maßnahmen nachgeschärft werden müssen.⁶⁸ Das übergreifende Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 bleibt erhalten.

Neben dem Bundes-KSG existieren verschiedene Klimaschutzgesetze der Länder.⁶⁹ Diese sind teilweise älter als das Bundes-KSG und sind inhaltlich nicht einheitlich. Grundlegende Gemeinsamkeiten lassen sich jedoch erkennen, da sie alle der Rahmensetzung und der Maßnahmenkoordination dienen.⁷⁰

12. Kohleverstromungsbeendigungsgesetz

Das KVBG ist ein deutsches Bundesgesetz mit dem Ziel der Regelung des Ausstiegs aus der kohlebasierten Stromerzeugung in Deutschland.

Dem Gesetz voraus ging die Empfehlung eines deutschen Kohleausstiegs durch die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die mit Angehörigen verschiedener Parteien sowie weiteren Stakeholdern aus Wirtschaft, Verbänden und Bürgerinteressenvertretung besetzt war. An den Empfehlungen dieser Kommission orientiert sich das KVBG.⁷¹

Das KVBG sieht vor, dass die Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres 2038 auslaufen soll. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll so schrittweise wie möglich und sozialverträglich erfolgen. Als übergeordnete Bedingung wird eine „sichere, preiswerte, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“ formuliert (vgl. § 2 Abs. 1 KVBG).

Das KVBG adressiert die Anlagenbetreiber von Kohlekraftwerken. Für Stein- und Braunkohlekraftwerke wurden sich jährlich verringernde Zielniveaus bezüglich der installierten Erzeugungskapazität gesetzlich festgelegt. Diese Ziele werden über die in den §§ 10 ff. KVBG geregelten Mechanismen erreicht – zunächst Ausschreibungen mit rückläufigen Ausschreibungsvolumen und sinkenden Höchstpreisen, die später durch gesetzliche Reduzierungs- bzw. -Schließungsanordnungen ergänzt werden und die Ausschreibungen schließlich ersetzen.

Die Kapazität von Stein- und Braunkohlekraftwerken von rund 40 GW im Jahr 2020 soll somit auf jeweils noch 15 GW bis Ende 2022 und bis Ende 2038 komplett auf null reduziert werden (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 KVBG).

Endnoten

- 1 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 199f.
- 2 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 54f.
- 3 Wölker, U., 'Die Normenhierarchie im Unionsrecht in der Praxis', *EuR*, Heft 1 2007, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 0032.
- 4 Lepsius, O., 'Normenhierarchie und Stufenbau der Rechtsordnung', *JuS*, C.H. Beck, München, 2018, S. 950.
- 5 Der AEUV ist neben dem EUV einer der Gründungsverträge der EU. Gemeinsam bilden sie das europäische Primärrecht und damit die Grundlage für das politische System der EU.
- 6 Europaparlament, *Energiapolitik – allgemeine Grundsätze*, 2023, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/68/energiapolitik-allgemeine-grundsätze> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 7 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 1ff.
- 8 Theobald, C. und Kühling, J., *Energierecht Kommentar*/Heinlein/Büsch, C.H. Beck, München, 119. EL Februar 2023, § 6, Rn. 4ff.
- 9 Mehr dazu siehe Hoch, G. und Zuber, A., 'Die Entwicklung des Kartellrechts in der Energiewirtschaft', *EnWZ*, C.H. Beck, München, 2023, S. 115 (118f.).
- 10 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 179.
- 11 Statistisches Bundesamt, *Energieerzeugung*, 2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Erzeugung/_inhalt.html (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 12 Umweltbundesamt, *Energieverbrauch nach Energieträgern und Sektoren*, 2023, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-nach-energietraegern-sektoren#allgemeine-entwicklung-und-einflussfaktoren> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 13 Für weitere Informationen siehe auch: GIZ, *The German energy transition and impulses for China's carbon peaking and carbon neutrality action plans – targets, status and prospects*, 2022.
- 14 Umweltbundesamt, *Primärenergiegewinnung und -importe*, 2022, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergiegewinnung-importe> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 15 Alle Zahlen stammen aus dem Jahr 2021: Statista, *Anzahl der Unternehmen am Energiemarkt in Deutschland nach Bereichen im Jahr 2021*, 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/173884/umfrage/zahl-der-unternehmen-in-den-einzelnen-marktbereichen-des-energiemarktes/> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 16 Das Fit-for-55-Paket besteht aus einer Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften und zur Einführung neuer Initiativen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die EU-Politik mit den vom Rat und vom Europäischen Parlament vereinbarten Klimazielen in Einklang steht, <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/#what>.
- 17 Stäsche, U., 'Reform des EU-Emissionshandelssystems, der Effort-Sharing-Verordnung, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienzrichtlinie – „Fit for 55“?', *KlimR*, C.H. Beck, München, 2023, S. 167.
- 18 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 358ff.
- 19 Geregelt durch die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bzw. Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV).

- 20 Diese werden in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) näher bestimmt.
- 21 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 189ff.
- 22 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 190.
- 23 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 278.
- 24 Theobald, C. und Kühling, J., *Energierecht Kommentar*, C.H. Beck, München, 119. EL Februar 2023, EEG Einführung Rn. 42.
- 25 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 284.
- 26 Harsch, V. und Schäfer, J., 'Was das Osterpaket im Energierecht im Jahr 2022 reformiert', *KlimR*, C.H. Beck, München, 2022, S. 334ff.
- 27 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 320.
- 28 EU Kommission, *Just Transition Funding Sources*, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal/just-transition-mechanism/just-transition-funding-sources_en (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 29 Deutscher Bundestag, *Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze*, 2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/173/1917342.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 30 Agentur für Erneuerbare Energien, 'Raumplanung und Erneuerbare Energien', *Renews Kompakt*, Ausgabe 58, Februar 2023, https://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/5071.AEE_RenewsKompakt_Planungsrecht_und_Erneuerbare_Energien_feb23.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 31 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 417ff.
- 32 EU Kommission, *Energy efficiency directive*, 2023, https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-efficiency-targets-directive-and-rules/energy-efficiency-directive_en (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 33 Richtlinie 2018/2002/EU (EED II): 32,5 % Steigerung der Energieeffizienz bis 2030 sowie Energieeinsparungen von 0,8 % pro Jahr. EED III: Energieverbrauch –11,7 % gegenüber 2020, Endenergieverbrauch –38 % gegenüber 2007 und Primärenergieverbrauch –40,5 % gegenüber 2007.
- 34 BMWK, *Energieeffizienzstrategie 2050*, Stand 2019, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienzstrategie-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 35 BMWK, *Energieeffizienzstrategie 2050*, Stand 2019, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienzstrategie-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 36 Deutscher Bundestag, *Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes*, 2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/068/2006872.pdf> (zuletzt aufgerufen am 03.08.2023).
- 37 Theobald, C. und Kühling, J., *Energierecht Kommentar*, C.H. Beck, München, 119. EL Februar 2023, § 1 KWKG Rn. 1ff.
- 38 Theobald, C. und Kühling, J., *Energierecht Kommentar*, C.H. Beck, München, 119. EL Februar 2023, § 1 KWKG Rn. 4.
- 39 Reeh, G. und Schäfer-Stradowsky, S., 'Das Gebäudeenergiegesetz – notwendige Novelle für den Klimaschutz', *KlimR*, C.H. Beck, München, 2022, S. 240.
- 40 Für Details siehe Schäfer-Stradowsky, S., *Das Recht der erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung des Gebäudesektors*, Springer Vieweg, Wiesbaden, 2021.

- 41 Säcker, F. und Ludwigs, M., *Berliner Kommentar zum Energierecht*/Nusser/Fehse, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 5. Auflage 2022, EVPG, Einleitung Rn. 1.
- 42 Theobald, C. und Kühling, J., *Energierecht Kommentar*/Leibheit, C.H. Beck, München, 119. EL Februar 2023, Strom- und Energiesteuern, Einführung, Rn. 1ff.
- 43 BMWK/BMUV, *Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung*, 2010, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/energiekonzept-2010.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 44 Klimaschutzplan 2050: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-klimaschutzplan-2050.html>.
- 45 Klimaschutzprogramm 2030: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Klimaschutz/Klimaschutzprogramm2030.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
- 46 BMUV, *Nationale Wasserstoffstrategie*, Strategiepapier, 2020, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Energieeffizienz/nationale_wasserstoffstrategie_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 47 Deutsche Bundesregierung, *Die Nationale Wasserstoffstrategie*, Broschüre, 2020, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/die-nationale-wasserstoffstrategie-1759080> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 48 Deutsche Bundesregierung, *Energie aus klimafreundlichem Gas*, 2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wasserstoff-technologie-1732248> (zuletzt aufgerufen am 02.08.2023).
- 49 EU Kommission, *EU Emissions Trading System (EU ETS)*, https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets_en#:~:text=The%20EU%20ETS%20is%20a, and%20remains%20the%20biggest%20one (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 50 Umweltbundesamt, *Der Europäische Emissionshandel*, 2022, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 51 Zu den verschiedenen Arten der Entflechtung s. Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 360ff.
- 52 Assmann, L. und Peiffer M., *BeckOK EnWG*, C.H. Beck, München, 6. Edition 2023, EnWG § 4 Rn. 1f.
- 53 Assmann, L. und Peiffer M., *BeckOK EnWG*/Assmann, C.H. Beck, München, 6. Edition 2023, EnWG § 28j Rn. 1ff.
- 54 Säcker, F. und Ludwigs, M., *Berliner Kommentar zum Energierecht*, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 5. Auflage 2022. EnSiG Vorbemerkung, Rn. 1ff.
- 55 Deutscher Bundestag, *Anhörung zur Novelle des Energiesicherungsgesetzes*, 2023, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw13-pa-klimaschutz-energiesicherungsgesetz-938996> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 56 BT-Drs. 20/1630, S. 142.
- 57 Theobald, C. und Kühling, J., *Energierecht Kommentar*/Schlacke/Kröger, C.H. Beck, München, 119. EL Februar 2023, § 20 Rn. 1ff.
- 58 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 291.
- 59 Greb, K. und Boewe, M., *BeckOK EEG*, C.H. Beck, München, 12. Edition 2022.
- 60 Held, C. und Schäfer-Stradowsky, S., *Energierecht und Energiewirklichkeit*, Energie & Management, Herrsching am Ammersee, 2. Auflage 2023, S. 287.
- 61 Assmann, L. und Peiffer, M., *Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Kommentar*, C.H. Beck, München, 1. Auflage 2018, § 4 Rn. 5.
- 62 BMWK, *Pressemitteilung GEG*, 2023, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/20230419-bundeskabinett-beschliesst-novelle-des-gebaeudeenergiegesetzes.html> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 63 BMWK, *Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)*, <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Standardartikel/>

[energieleitungsausbaug.html](#) (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).

- 64 BMWK, *Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)*, 2022, <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Standardartikel/energieleitungsausbaug.html> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).
- 65 Säcker, F. und Ludwigs, M., *Berliner Kommentar zum Energierecht/Wickel*, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 5. Auflage 2022, 5. Auflage 2022, KSG § 1 Rn. 52ff.
- 66 Säcker, F. und Ludwigs, M., *Berliner Kommentar zum Energierecht/Wickel*, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 5. Auflage 2022, 5. Auflage 2022, KSG § 11 Rn. 1.
- 67 Deutsche Bundesregierung, *Ein Plan fürs Klima*, 2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/klimaschutzgesetz-2197410> (zuletzt aufgerufen am 03.08.2023).
- 68 Deutsche Bundesregierung, *Ein Plan fürs Klima*, 2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/klimaschutzgesetz-2197410> (zuletzt aufgerufen am 03.08.2023).
- 69 So in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.
- 70 Säcker, F. und Ludwigs, M., *Berliner Kommentar zum Energierecht/Wickel*, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 5. Auflage 2022, Klimaschutz- und Energiegesetze der Länder, Rn. 8.
- 71 Säcker, F. und Ludwigs, M., *Berliner Kommentar zum Energierecht/Lang*, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 5. Auflage 2022, KVBG Vorbemerkung, Rn. 2.

Website



Wechat

